



Dr. Robert Habeck MdB
Bundesminister

Chef des Bundeskanzleramtes

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chef des Bundespräsidialamtes

Präsident des Bundesrechnungshofes

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur
und Medien

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 (0)3018 615-76 00
FAX +49 (0)3018 615-70 30
E-MAIL info@bmwk.bund.de

DATUM Berlin, 4. September 2023

Az: IIIC4 – 31304/005#002
RefL.: MR Falk 18 615 – 6740
Bearb: RD Folz 18 615 – 6648
RR Henze 18 615 – 6298

Kabinettsache
Datenblatt Nr.: 20/09117

Verordnung zur Änderung der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung

Anlagen: - 4 -

Anliegende Verordnung zur Änderung der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung nebst Beschlussvorschlag sowie Sprechzettel für den Regierungssprecher übersende ich mit der Bitte, die Zustimmung der Bundesregierung in der Kabinettsitzung am 13. September 2023 im Rahmen der TOP-1-Liste ohne Aussprache herbeizuführen.

Ziel der Verordnung ist es, das bisherige Nachweisverfahren (Zertifizierungsverfahren) der elektrischen Eigenschaften von Stromerzeugungsanlagen und -speichern massentauglich im Sinne einer Beschleunigung von Netzanschlüssen dieser Anlagen weiterzuentwickeln. Hierfür sind deutliche Vereinfachungen vorgesehen, gleichzeitig soll durch die Berücksichtigung von Systemsicherheitsaspekten das bisherige Sicherheitsniveau der elektrischen Energieversorgung auch zukünftig auf hohem Niveau gewährleistet bleiben. Im Zusammenspiel mit einer entstehenden Datenbank

für Einheitenzertifikate werden Grundlagen für die Digitalisierung und damit Massentauglichkeit der Netzanschlussverfahren geschaffen.

Ein zentraler Punkt der Verordnung ist eine erhebliche Ausweitung der bisherigen Ausnahme von der Zertifizierungspflicht, die bisher nur für Anlagen mit Anschluss an ein öffentliches Niederspannungsnetz galt. Diese Ausnahme soll zukünftig unabhängig von der Netzanschlussebene für alle Anlagen gelten, die hinter einem Netzverknüpfungspunkt eine maximale installierte Gesamtleistung von bis zu 500 Kilowatt und eine maximale Einspeiseleistung von 270 Kilowatt aufweisen. Dadurch bedarf es keiner Anlagenzertifikate mehr für diese Anlagen. Es reicht zukünftig ein einfacher Nachweis über Einheitenzertifikate (durch Hersteller). Um das zukünftige Massengeschäft zu erleichtern, gelten für diese Anlagen dann dieselben Anforderungen wie für Anlagen, die an ein Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sind. Um dies zu ermöglichen und gleichzeitig die Systemsicherheit zu wahren, werden diese Anforderungen um Systemsicherheitsaspekte erweitert. In der Übergangsphase bis zur Anpassung der Technischen Anschlussregeln durch das Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE-FNN) wird dies in vereinfachter Form auf Basis von wenigen zusätzlichen Anforderungen in einer parallelen Verordnung über technische Anforderungen an Energieanlagen (Energieanlagen-Anforderungen-Verordnung – EAAV) geregelt. Damit wird ein schnellstmögliches Inkrafttreten der Erleichterungen dieser Verordnung ermöglicht, also noch bevor die einschlägigen Technischen Anschlussregeln durch den VDE-FNN überarbeitet wurden.

Die zweite zentrale Säule der Verordnung ist die Errichtung eines Registers in Form einer über das Internet zugänglichen Datenbank für Einheiten- und Komponentenzertifikate. Dadurch wird der Netzanschlussprozess für die Anlagenbetreiber und Netzbetreiber vereinfacht. Gleichzeitig wird aber auch mehr Verbindlichkeit bei der Einhaltung der technischen Anforderungen erreicht. Die Anlagenbetreiber müssen z.B. zukünftig dem Netzbetreiber nur noch die Zertifikatnummer des Wechselrichters nennen, der Netzbetreiber holt sich dann alle notwendigen Daten automatisiert aus dem Register. Die gesetzliche Grundlage für das Register soll in einem neuen § 49d des Energiewirtschaftsgesetzes im Rahmen des Solarpaket I geschaffen werden. In der Verordnung erfolgen die Konkretisierung und nähere Ausgestaltung.

Den Ländern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dabei wurden keine Einwände erhoben. Auch die betroffenen Verbände waren beteiligt, ihre Anregungen wurden so weit wie möglich und sachgerecht aufgegriffen.

Die Ressortabstimmung ist abgeschlossen. Das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen haben zugestimmt. Alle übrigen Ressorts wurden beteiligt und haben keine Einwände erhoben.

Das Bundesministerium der Justiz hat die Rechtsprüfung nach § 46 GGO vorgenommen. Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wurden beteiligt. Der Redaktionsstab Rechtssprache beim Bundesministerium der Justiz, der Regelungsentwürfe auf sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit prüft, wurde beteiligt.

Dem Nationalen Normenkontrollrat wurde das Vorhaben übermittelt. Er hat das Regelungsvorhaben geprüft und keine Einwände erhoben. Seine Stellungnahme liegt bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt entstehen nicht. Für Länder und Gemeinden entstehen ebenfalls keine Kosten. Die Regelung führt bei den Bürgerinnen und Bürgern zu einem reduzierten Erfüllungsaufwand und dient damit dem Bürokratieabbau. Dies resultiert insbesondere aus dem verringerten Aufwand bei der Anmeldung der Anlage beim Netzbetreiber. Insgesamt ergibt sich daraus eine jährliche Aufwandsreduktion in Höhe von 21.875 Personentagen.

Durch die Verordnung entsteht für die Wirtschaft insgesamt eine jährliche Entlastung in Höhe von rund 151 Mio. Euro, da die Verordnung erhebliche Vereinfachungen beim Betriebserlaubnisverfahren zum Netzanschluss von Erzeugungsanlagen und Stromspeichern vorsieht, davon entfallen ca. 141 Mio. Euro auf den Wegfall von Bürokratiekosten aufgrund von Informationspflichten für die Wirtschaft.

Die Anforderungen an die Abschätzung der Rechtsfolgen nach § 44 GGO sind erfüllt.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Da es sich bei der Verordnung um eine technische Vorschrift im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535 handelt, wurde der Entwurf nach Beendigung der Ressortabstimmung am 22. August 2023 der EU-Kommission notifiziert. Die sogenannte

Stillhaltefrist im Rahmen des Notifizierungsverfahrens endet derzeit am 23. November 2023. Erst danach darf die Verordnung im Bundesrat verabschiedet werden. Falls bis dahin noch Bedenken seitens der EU-Kommission oder anderer Mitgliedsstaaten eingehen, würde sich diese Frist verlängern.

Vier Abdrucke dieses Schreibens mit Anlagen sind beigelegt.



Beschlussvorschlag

Die Bundesregierung nimmt die von dem Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz vorgelegte Verordnung zur Änderung der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung zur Kenntnis.

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Das Bundeskabinett hat heute die vom Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz vorgelegte Verordnung zur Änderung der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung (NELEV) zur Kenntnis genommen.

Ziel der Verordnung ist es, das bisherige Nachweisverfahren (Zertifizierungsverfahren) der technischen Anforderungen von Stromerzeugungsanlagen und -speichern massentauglich zur Beschleunigung von Netzanschlüssen dieser Anlagen weiterzuentwickeln. Hierfür sind deutliche Vereinfachungen vorgesehen. Gleichzeitig soll durch die Berücksichtigung von Systemsicherheitsaspekten das bisherige Sicherheitsniveau der elektrischen Energieversorgung auch zukünftig auf hohem Niveau gewährleistet bleiben. Im Zusammenspiel mit einem entstehenden Register für Einheiten- und Komponentenzertifikate werden Grundlagen für digitale Prozesse im Netzanschlussverfahren geschaffen.

Die Verordnung soll Anfang 2024 in Kraft treten, parallel zu notwendigen Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes im Rahmen des Solarpakets I (insb. Schaffung der gesetzlichen Grundlage für das Register und Erweiterung der Verordnungsermächtigung).

Kernpunkte des Verordnungsentwurfs:

- Erhebliche Ausweitung der bisherigen Ausnahme von der Zertifizierungspflicht unabhängig von der Netzanschlussebene (bisher nur Anlagen mit Anschluss an ein öffentliches Niederspannungsnetz): Kein Anlagenzertifikat mehr für Anlagen bis 270 kW Einspeiseleistung und 500 kW installierter Gesamtleistung unabhängig von der Netzanschlussebene, sondern einfacher Nachweis über Einheiten und Komponentenzertifikate der Hersteller.
- Um dies zu ermöglichen und gleichzeitig die Systemsicherheit zu wahren, wird eine Überarbeitung der Technischen Anschlussregeln (TAR) Niederspannung des Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE-FNN) erfolgen. In der Übergangsphase bis zur Anpassung der

TAR wird dies in vereinfachter Form auf Basis von wenigen zusätzlichen Anforderungen in eine parallel in Kraft tretenden Verordnung über technische Anforderungen an Energieanlagen (Energieanlagen-Anforderungen-Verordnung – EAAV) geregelt, um ein schnellstmögliches Inkrafttreten der Erleichterungen dieser Verordnung zu ermöglichen,

- Schaffung eines Registers für Einheiten- und Komponentenzertifikate: Das Register in Form einer Datenbank dient als Grundlage für die Digitalisierung und Marktüberwachung. Dadurch wird der Netzanschlussprozess für die Anlagenbetreiber und Netzbetreiber vereinfacht sowie mehr Verbindlichkeit bei der Einhaltung der technischen Anforderungen erreicht. Die Anlagenbetreiber müssen bspw. zukünftig dem Verteilnetzbetreiber nur noch die Zertifikatnummer des Wechselrichters nennen, der Netzbetreiber holt sich automatisiert alle notwendigen Daten dann aus dem Register. Das Register soll im Sommer 2024 den Betrieb aufnehmen.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Da es sich bei der Verordnung um eine technische Vorschrift im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535 handelt, wurde der Entwurf der Verordnung bei der Europäischen Kommission notifiziert. Aufgrund der dreimonatigen Stillhaltefrist im Rahmen der Notifizierung ist die Befassung des Bundesrates für November 2023 vorgesehen.

Verordnung

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Verordnung zur Änderung der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den Bruttostrombedarf Deutschlands, der für diesen Zeitpunkt auf ca. 660 Terawattstunden prognostiziert wird, zu 80 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn Erneuerbare-Energien-Anlagen zügig in Betrieb genommen werden können und ihr Anschluss an den jeweiligen Netzverknüpfungspunkten der Verteilnetzbetreiber ohne Verzug erfolgen kann.

In den letzten Jahren verzögerte sich jedoch teilweise der Anschluss von Stromerzeugungsanlagen in der Leistungsklasse von 135 Kilowatt bis 950 Kilowatt, die an das Mittelspannungsnetz angeschlossen werden sollten. Dies war u. a. auf Verzögerungen zurückzuführen, die in den Zertifizierungsverfahren auftraten (ohne dabei notwendigerweise auf Mängeln dieser Verfahren zu beruhen). Durch verschiedene Maßnahmen konnte dieser sogenannte „Zertifizierungsstau“ inzwischen aufgelöst werden. Nach wie vor besteht aber Optimierungsbedarf, insbesondere bei Anlagen bis 500 Kilowatt, unter anderem hinsichtlich der Anforderungen an diese Anlagen und an die im Betriebserlaubnisverfahren für den Netzanschluss beizubringenden Nachweise.

Ziel der vorliegenden Verordnung ist es, das Nachweisverfahren als maßgeblichen Teil des Betriebserlaubnisverfahrens zu beschleunigen. Gleichzeitig werden Systemsicherheitsaspekte berücksichtigt. Dadurch wird das Verfahren insgesamt massentauglich gestaltet. Der Fokus der Regelung liegt dabei auf Erzeugungsanlagen in der Leistungsklasse bis 500 Kilowatt. Von den getroffenen Regelungen dürften insbesondere Photovoltaikanlagen, und hier wiederum vor allem Dachanlagen, profitieren. Damit trägt der Entwurf auch dazu bei, dass Ziel 7 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung rechtzeitig erreicht werden kann.

B. Lösung

Angesichts des erwarteten und, um die Ziele der Bundesregierung zu erreichen, auch notwendigen Zubaus von Erneuerbare-Energien-Anlagen wird, insbesondere in der Leistungsklasse bis 500 Kilowatt, eine neue und langfristig wirkende Lösung geschaffen. Diese sieht vor, dass die bisher in der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung (NELEV) geregelte Ausnahme von der Zertifizierungspflicht für Erzeugungsanlagen, die unmittelbar an ein Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen werden sollen, erheblich angepasst wird. Diese Ausnahme gilt dann unabhängig von der Spannungsebene für alle Erzeugungsanlagen (und entsprechend auch Speicheranlagen), die hinter einem Verknüpfungspunkt mit einem Netz der allgemeinen Versorgung eine maximale installierte Gesamtleistung von bis zu 500 Kilowatt und eine maximale Einspeiseleistung von 270 Kilowatt aufweisen.

Gleichzeitig werden die für diese Erzeugungs- und Speicheranlagen geltenden technischen Anforderungen geändert. Um das zukünftige Massengeschäft zu erleichtern, gelten für

diese Anlagen dann dieselben Anforderungen wie für Erzeugungsanlagen, die an ein Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sind. Zudem werden diese Anforderungen um Systemsicherheitsaspekte erweitert. In der Übergangsphase bis zur Anpassung der Technischen Anschlussregeln durch das Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE-FNN) werden diese Änderungen in vereinfachter Form auf der Basis von wenigen zusätzlichen Anforderungen an die betreffenden Erzeugungs- und Speichereinrichtungen in der parallel zu dieser Verordnung in Kraft tretenden Verordnung über technische Anforderungen an Energieanlagen (Energieanlagen-Anforderungen-Verordnung – EAAV) geregelt, um ein sofortiges Inkrafttreten der Erleichterungen der vorliegenden Verordnung zu ermöglichen, also noch bevor die einschlägigen Technischen Anschlussregeln durch den VDE-FNN überarbeitet wurden.

Durch die erweiterte Ausnahmeregelung wird die Anzahl der von der Anlagenzertifizierungspflicht betroffenen Erzeugungsanlagen stark reduziert. Für diese Anlagen muss dann, wie es nach bisheriger Rechtslage bereits bei kleinen Anlagen der Fall ist, die Einhaltung der technischen Anforderungen nur noch über ein sogenanntes Einheiten- oder Komponentenzertifikat nachgewiesen werden.

Das Absenken der im Nachweisverfahren geltenden Anforderungen an Erzeugungsanlagen und die Änderungen der technischen Anforderungen gehen einher mit einem Gesamtkonzept, das zu mehr Verbindlichkeit bei der Einhaltung der technischen Anforderungen führt, um die Systemstabilität des Elektrizitätsversorgungsnetzes zu gewährleisten. Ein wichtiger Baustein dafür ist die Marktüberwachung. Dafür wird ein System etabliert, welches verbindlicher als bisher gewährleistet, dass ausschließlich regelkonforme Erzeugungs- und Speichereinrichtungen ans Netz angeschlossen und bestehende Anlagen jederzeit regelkonform betrieben werden. Dabei kommt dem derzeit in der Entwicklung befindlichen Register zur Erfassung und Überwachung von Energieanlagen nach § 49d des Energiewirtschaftsgesetzes („Register“) eine zentrale Rolle zu. So werden die Hersteller von zertifizierungspflichtigen Einheiten und Komponenten verpflichtet, die auch nach alter Rechtslage schon von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle verpflichtend auszustellenden Zertifikate nach Erstellung an das Register zu übermitteln.

Der Betreiber des Registers wird in dem Register zudem den aktuellen Status eines jeden Zertifikates, also insbesondere seine Gültigkeit, anführen. Der Netzbetreiber kann sich so dann im Rahmen des Netzanschlussprozesses grundsätzlich auf den in dem Register angegebenen Status verlassen und muss grundsätzlich auch keine eigenständige Prüfung der Zertifikate mehr vornehmen. Dieses Vorgehen digitalisiert, vereinfacht und beschleunigt den Umgang mit Zertifikaten und damit die Nachweisführung im Netzanschlussprozess sowohl für den Anlagenbetreiber oder Anlageninstallateur als auch für den Netzbetreiber.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht gegeben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Diese Verordnung führt bei den Bürgerinnen und Bürger zu einem reduzierten Erfüllungsaufwand und dient damit dem Bürokratieabbau. Insgesamt ergibt sich daraus eine jährliche Aufwandsreduktion in Höhe von 21.875 Personentagen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt entsteht durch diese Verordnung für die Wirtschaft eine jährliche Entlastung in Höhe von rund 151 Millionen Euro. Dies resultiert insbesondere aus dem Wegfall einer Informationspflicht.

Im Einzelnen ergibt sich folgender Erfüllungsaufwand bzw. folgende Entlastung für die Wirtschaft (negative Zahlen bedeuten Wegfall von Aufwand):

	laufender Erfüllungsaufwand			einmaliger Erfüllungsaufwand		
	Personnalkosten gesamt	Sachkosten gesamt	Gesamtaufwand	Personalkosten gesamt	Sachkosten gesamt	Gesamtaufwand
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Summe Erfüllungsaufwand	-45.175	-106.218	-151.392	419		1.319
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten			-140.743			

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Von der insgesamt entstehenden jährlichen Entlastung entfallen rund 141 Millionen Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Regelungen dieser Verordnung haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Verordnung zur Änderung der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung

Vom ...

Auf Grund des § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 9 und 10 des Energiewirtschaftsgesetzes, dessen Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 52 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes] zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften, Bundestagsdrucksache 20/7310] geändert worden ist, in Verbindung mit § 49d Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes, der durch Artikel 2 Nummer 8 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung, Bundestagsdrucksache ...] eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

Artikel 1

Änderung der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung

Die Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung vom 12. Juni 2017 (BGBl. I S. 1651), die zuletzt durch Artikel 5a des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Energiewirtschaftsgesetzes“ die Wörter „und die technischen Anforderungen nach § 3 der Energieanlagen-Anforderungen-Verordnung vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle der Verordnung über technische Anforderungen an Energieanlagen]“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird durch folgende Absätze 4 bis 6 ersetzt:

„(4) Die Absätze 2 bis 2b sind nicht anzuwenden auf Erzeugungsanlagen des Typs B, die

 1. eine maximale Einspeiseleistung von 270 Kilowatt am Verknüpfungspunkt mit dem Netz der allgemeinen Versorgung erbringen,
 2. eine kumulierte installierte Leistung von bis zu 270 Kilowatt hinter demselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz der allgemeinen Versorgung aufweisen und

3. über gültige Einheiten- und Komponentenzertifikate für alle zertifizierungspflichtigen Einheiten und Komponenten nach den technischen Anschlussregeln für Erzeugungsanlagen mit Anschluss an ein Niederspannungsnetz des in § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bezeichneten Verbandes verfügen.

Satz 1 gilt entsprechend für Erzeugungsanlagen des Typs B, die eine kumulierte installierte Leistung von über 270 Kilowatt und bis zu 500 Kilowatt hinter demselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz der allgemeinen Versorgung in der Mittelspannung oder in einer höheren Spannungsebene aufweisen und deren Betreiber dem zuständigen Netzbetreiber zusätzlich zu den in Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 genannten Anforderungen durch ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstelltes Prüfprotokoll nachgewiesen haben, dass Entkuppelungsschutzeinrichtungen, die in den technischen Anschlussregeln für Erzeugungsanlagen des in § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bezeichneten Verbandes für die jeweilige Spannungsebene gefordert werden, oder alternative Einrichtungen, die in den technischen Anschlussregeln für Erzeugungsanlagen des in § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bezeichneten Verbandes als diesen im Hinblick auf die Schutzfunktion gleichwertig anerkannt sind, fachgerecht installiert und in Betrieb genommen wurden. Die freiwillige Nachweiserbringung nach den Absätzen 2 bis 2b bleibt den Betreibern von Erzeugungsanlagen in den in den Sätzen 1 und 2 genannten Fällen unbenommen. Die Regelungen für Prototypen in den technischen Regeln des in § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bezeichneten Verbandes bleiben unberührt.

(5) Elektrotechnische Eigenschaften von Erzeugungsanlagen, die in den Anwendungsbereich des § 118 Absatz 25 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes fallen, werden im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens von neu in Betrieb zu nehmenden Anlagen nach Artikel 29 der Verordnung (EU) 2016/631 nicht berücksichtigt. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf

1. Erzeugungsanlagen mit einer kumulierten installierten Leistung von über 950 Kilowatt sowie
2. die Berechnung der maximalen Einspeiseleistung nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 sowie die Berechnung der kumulierten installierten Leistung nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2.

(6) Der Hersteller von Einheiten oder Komponenten für Erzeugungsanlagen hat bei einer Aktualisierung der Betriebssoftware der Einheiten und Komponenten sicherzustellen, dass die vom Netzbetreiber vorgegebenen elektrotechnischen Eigenschaften der Anlage nicht überschrieben werden.“

3. Nach § 3 werden folgende § 4 und § 5 eingefügt:

„§ 4

Register nach § 49d des Energiewirtschaftsgesetzes

(1) Das Register nach § 49d des Energiewirtschaftsgesetzes stellt eine Datenbank im Sinne des § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 9 des Energiewirtschaftsgesetzes dar und wird als über das Internet zugängliches elektronisches Verzeichnis sowohl für Einheiten- als auch Komponentenzertifikate errichtet. Der Betreiber des Registers ist nach Maßgabe von § 49d des Energiewirtschaftsgesetzes und den nachfolgenden

Bestimmungen der Absätze 2 bis 10 befugt, das Register zu errichten, zu erhalten, zu betreiben und weiterzuentwickeln.

(2) Der Betreiber ist zu einer ordnungsgemäßen Registerführung verpflichtet. Er stellt dabei insbesondere auch durch fortlaufende Weiterentwicklung des Registers sicher, dass dieses jederzeit dem Stand der digitalen Technik und den allgemeinen Nutzungsgewohnheiten in Onlinesystemen entspricht.

(3) Hersteller von Einheiten oder Komponenten für Erzeugungsanlagen müssen die ihnen ausgestellten Einheiten- oder Komponentenzertifikate zur Registrierung an den Betreiber des Registers übermitteln. Im Falle einer Aktualisierung der Betriebssoftware der Einheit oder Komponente, die die im Rahmen der Einheiten- oder Komponentenzertifizierung nachgewiesenen elektrotechnischen Eigenschaften der Einheit oder Komponente verändert, besteht die Verpflichtung nach Satz 1 hinsichtlich des nach § 2 Absatz 6 aktualisierten Einheiten- oder Komponentenzertifikats.

(4) Der Betreiber des Registers ist befugt, einzelnen Nutzern oder Nutzergruppen im Einklang mit den in § 49d Absatz 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes vorgesehenen Zielen und Zwecken des Registers unterschiedliche Zugänge und Zugriffsrechte einzuräumen. Er hat dabei anhand von sachlichen Kriterien und diskriminierungsfrei zu handeln.

(5) Der Betreiber des Registers hat zur Identifizierung für jedes in dem Register registrierte Einheiten- oder Komponentenzertifikat eine individuelle Registrierungsnummer zu vergeben und diese Registrierungsnummer dem Hersteller der jeweiligen Einheit oder Komponente zur Verfügung zu stellen. Der Betreiber des Registers muss jedem in dem Register registrierten Einheiten- oder Komponentenzertifikat einen Gültigkeitsstatus zuweisen und diesen bei Änderungen unverzüglich nach Erhalt der nach Absatz 3 Satz 2 übermittelten Zertifikate aktualisieren.

(6) Zu den im Register zu erfassenden sonstigen für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen erforderlichen Daten im Sinne des § 49d Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Energiewirtschaftsgesetzes zählen folgende nicht-personenbezogene Daten und Informationen zu zertifizierungspflichtigen Einheiten und Komponenten:

1. die technische Regel, nach der die Einheit oder Komponente zertifiziert worden ist,
2. ihre Klasse, beispielsweise Photovoltaik, Windenergie, Speicher, Verbrennungskraftmaschine, Wechselrichter,
3. ihren Hersteller, einschließlich einer Service-Kontaktadresse zur Fehlerbehebung,
4. ihre Typenbezeichnung und
5. ihre Leistung.

(7) Der Betreiber des Registers stellt durch die Schaffung von geeigneten elektronischen Schnittstellen in gängigen Formaten sicher, dass ein elektronischer Datenaustausch zwischen dem Register und den Nutzern des Registers möglich ist.

(8) Der Inhalt des Registers gilt zugunsten des Nutzers des Registers als richtig, soweit dem Nutzer die Unrichtigkeit nicht bekannt ist oder hätte bekannt sein müssen.

(9) Im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens muss der Betreiber von Erzeugungsanlagen die Registrierungsnummer des Einheiten- oder Komponentenzertifikates aus dem Register an den zuständigen Netzbetreiber übermitteln.

(10) Im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens muss der zuständige Netzbetreiber die vom Betreiber von Erzeugungsanlagen übermittelte Registrierungsnummer des Einheiten- oder Komponentenzertifikates aus dem Register verwenden. Er ist nicht dazu berechtigt, die in Einheiten- oder Komponentenzertifikaten enthaltenen Informationen auf anderem Wege als über das Register zu verlangen.

§ 5

Gültigkeit von Einheiten- oder Komponentenzertifikaten

(1) Mit der Änderung von im Rahmen der Einheiten- oder Komponentenzertifizierung nachgewiesenen elektrotechnischen Eigenschaften einer Einheit oder Komponente oder mit der Erweiterung um neue im Rahmen der Einheiten- oder Komponentenzertifizierung nachzuweisende elektrotechnische Eigenschaften einer Einheit oder Komponente erlischt die Gültigkeit des Einheiten- oder Komponentenzertifikats.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf die Änderung von und die Erweiterung um einzelne im Rahmen der Einheiten- oder Komponentenzertifizierung nachzuweisende elektrotechnischen Eigenschaften von Einheiten oder Komponenten, wenn

1. bisher keine solche Änderung oder Erweiterung erfolgt ist,
2. die Änderung oder Erweiterung von einer Verordnung nach § 12 Absatz 3a des Energiewirtschaftsgesetzes oder den technischen Regeln des in § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bezeichneten Verbandes vorgeschrieben ist und
3. der Hersteller von Einheiten und Komponenten für Erzeugungsanlagen in Ergänzung zu dem bestehenden Einheiten- oder Komponentenzertifikat einen von einer im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 2 akkreditierten Zertifizierungsstelle ausgestellten Nachweis an den Betreiber des Registers übermittelt, aus dem sich folgendes ergibt:
 - a) die geänderten oder hinzugefügten elektrotechnischen Eigenschaften sowie
 - b) die Tatsache, dass die Einheit oder Komponente auch nach der Änderung oder Erweiterung die allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach § 19 des Energiewirtschaftsgesetzes einhält.

Der Nachweis der fortbestehenden Konformität nach Satz 1 Nummer 3 ergänzt das bestehende Einheiten- oder Komponentenzertifikat, ersetzt dieses aber nicht. Bei der Erstellung des Nachweises sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. § 4 Absatz 3 ist für den Nachweis nach Satz 1 Nummer 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Hat der Betreiber des Registers nach § 49d des Energiewirtschaftsgesetzes berechnigte Zweifel daran, dass die Einheit oder Komponente die im Zertifikat aufgeführten Anforderungen einhält, so fordert er den betreffenden Hersteller auf, innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens vier Wochen nachzuweisen, dass die Einheit oder die Komponente die Anforderungen einhält. Der Betreiber des Registers nach § 49d des Energiewirtschaftsgesetzes kann die Frist auf Verlangen des Herstellers verlängern. Ergreift der Hersteller innerhalb der gesetzten Frist keine geeigneten Abhilfemaßnahmen, insbesondere Maßnahmen zur Behebung etwaiger Mängel, oder weist er die Einhaltung der Anforderungen nicht nach, wird das betroffene Einheiten- oder Komponentenzertifikat ungültig.

(4) Der Betreiber des Registers nach § 49d des Energiewirtschaftsgesetzes kennzeichnet Zertifikate, die nach den Absätzen 1 oder 3 ungültig sind, im Register als ungültig.

(5) Der Ablauf des Gültigkeitszeitraums eines Einheiten- oder Komponentenzertifikats einer Einheit oder Komponente, die in einer in Betrieb befindlichen Erzeugungsanlage verbaut ist, begründet weder eine Ungültigkeit des Zertifikats im Sinne dieser Verordnung noch eine Pflicht zur Nachzertifizierung. Bei einem erstmaligen Netzanschluss kann der Nachweis nach § 2 nicht auf Grundlage abgelaufener Einheiten- oder Komponentenzertifikate erbracht werden. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn die elektrotechnischen Eigenschaften einer Einheit, Komponente oder Erzeugungsanlage bei einer erneuten Inbetriebnahme am gleichen Netzverknüpfungspunkt oder einem der Erzeugungsanlage auf Veranlassung des Netzbetreibers zugewiesenen neuen Netzverknüpfungspunkt noch den in den Zertifikaten ausgewiesenen technisch geforderten Eigenschaften entsprechen.“

4. Der bisherige § 4 wird § 6 und dessen Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „sofern diese Erzeugungsanlage“ die Wörter „nicht bereits nachweislich durch ihren Betreiber abgeschaltet wurde und“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende durch die Wörter „oder über ein ungültiges Einheiten- oder Komponentenzertifikat verfügt,“ ersetzt.

cc) Nummer 2 wird durch folgende Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. über Einheiten- oder Komponentenzertifikate der zertifizierungspflichtigen Einheiten oder Komponenten verfügt, die in dem Register nach § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes als ungültig gekennzeichnet sind, oder

3. nicht den technischen Mindestanforderungen entspricht, die im Einheiten- oder Komponentenzertifikat ausgewiesen sind.“

b) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bevor der Netzbetreiber eine Erzeugungsanlage vom Elektrizitätsversorgungsnetz trennt oder deren Einspeisung durch andere Maßnahmen nach Satz 1 unterbindet, hat er dem Betreiber der Erzeugungsanlage vor der Trennung unter Benennung der konkreten Pflichtverletzung in Textform eine Frist von zwei Monaten zu ihrer Behebung zu setzen und auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 bei fehlender Behebung hinzuweisen. Abweichend von Satz 2 beträgt die Frist nur einen Monat, wenn die Pflichtverletzung die Entkopplungsschutzeinrichtung oder die alternative Einrichtung nach § 2 Absatz 4 Satz 2 betrifft. In den Fällen des § 2 Absatz 2b Satz 1 hat der Netzbetreiber unbeschadet des Satzes 3 den Betreiber der Erzeugungsanlage spätestens zwei Monate vor Ablauf der dort genannten Frist in Textform auf den bevorstehenden Fristablauf und die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen. Der Netzbetreiber kann die Fristen nach den Sätzen 2 und 3 einmalig um bis zu einen Monat verlängern.“

5. Der bisherige § 5 wird § 7 und wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Übergangsregelungen“ das Wort „, Anwendungsbestimmungen“ angefügt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Pflicht der Hersteller nach § 4 Absatz 3, die Pflicht der Betreiber von Erzeugungsanlagen nach § 4 Absatz 9 und die Pflicht der Netzbetreiber nach § 4 Absatz 10 Satz 1 sind ab dem 1. September 2024 anzuwenden.“

6. Der bisherige § 6 wird § 8.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den Bruttostrombedarf Deutschlands, der für diesen Zeitpunkt auf ca. 660 Terawattstunden prognostiziert wird, zu 80 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn Erneuerbare-Energien-Anlagen zügig in Betrieb genommen werden können und ihr Anschluss an den jeweiligen Netzverknüpfungspunkten der Verteilernetzbetreiber ohne Verzug erfolgen kann. Vor diesem Hintergrund besteht ein Bedarf danach, die Netzan-schlussprozesse massentauglich zu gestalten, d.h. sie zu beschleunigen und gleichzeitig Systemsicherheitsaspekten Rechnung zu tragen.

In den letzten Jahren verzögerte sich jedoch teilweise der Anschluss von Stromerzeugungsanlagen in der Leistungsklasse von 135 Kilowatt bis 950 Kilowatt, die an das Mittelspannungsnetz angeschlossen werden sollten. Der verzögerte Netzanschluss in diesem Anlagensegment war u.a. auf Verzögerungen zurückzuführen, die in den Zertifizierungsverfahren auftraten (ohne notwendigerweise auf Mängeln dieser Verfahren zu beruhen). Durch verschiedene Maßnahmen konnte dieser „Zertifizierungsstau“ inzwischen aufgelöst werden. Nach wie vor besteht aber Optimierungsbedarf, insbesondere bei Anlagen bis 500 Kilowatt, unter anderem hinsichtlich der Anforderungen an diese Anlagen und die im Betriebserlaubnisverfahren für den Netzanschluss beizubringenden Dokumente.

Ziel der vorliegenden Novellierung ist es daher, das Nachweisverfahren als maßgeblichen Teil des Betriebserlaubnisverfahrens zu beschleunigen. Gleichzeitig werden Systemsicherheitsaspekten berücksichtigt. Dadurch wird das Verfahren insgesamt massentauglich gemacht. Der Fokus der Regelungen liegt dabei auf Anlagen in der Leistungsklasse bis 500 Kilowatt, in der der größte Zubau zu erwarten ist und vom Gesetz- und Verordnungsgeber auch bestmöglich unterstützt und begleitet werden soll. Von den vorgesehenen Regelungen dürften insbesondere Photovoltaikanlagen, und hier wiederum vor allem Dachanlagen auf Gewerbe- und privat genutzten Immobilien, profitieren. Damit soll der Entwurf dazu beitragen, Ziel 7 der UN-Agenda 2030 zu erreichen, das verlangt, „den Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle zu sichern“.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zahlreiche Maßnahmen zur Vermeidung der Verzögerungen und zur Bewältigung der Herausforderungen beim Anschluss von Stromerzeugungsanlagen sind von der Branche bereits angegangen worden. So werden bspw. Schulungen angeboten und Leitfäden zur Verfügung gestellt. Zudem werden gegenwärtig im Rahmen der Fachgremien der Organe der technischen Selbstverwaltung weitere Vereinfachungen beim Netzanschluss erörtert.

Darüber hinaus wurde die NELEV erst Mitte 2022 novelliert, um den damaligen sogenannten „Zertifizierungsstau“ aufzulösen. Zu diesem Zweck wurde ermöglicht, dass innerhalb eines Übergangszeitraums bis Ende 2025 Stromerzeugungsanlagen vorläufig ans Netz angeschlossen und in Betrieb genommen werden dürfen, auch wenn für diese Stromerzeugungsanlagen noch nicht alle notwendigen Nachweise für ihre technische Konformität erbracht worden sind. Für diese Anlagen kann ein Anlagenzertifikat unter der Auflage ausgestellt werden, dass die notwendigen, fehlenden Nachweise innerhalb von 18 Monaten nachzureichen sind. Das Anlagenzertifikat unter Auflage ermöglicht damit lediglich eine frühere

Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage, befreit aber nicht von der Nachweispflicht. Zweck war es, den Zertifizierungsaufwand zeitlich so zu entzerren, dass der „Zertifizierungsstau“ aufgelöst wird.

Angesichts des erwarteten und, um die Ziele der Bundesregierung zu erreichen, notwendigen Zubaus von Erneuerbare-Energien-Anlagen wird, insbesondere in der Leistungsklasse bis 500 Kilowatt, eine neue, längerfristig wirkende Lösung geschaffen.

Diese sieht vor, dass die bisher in § 2 Absatz 4 dieser Verordnung geregelte Ausnahme von der Zertifizierungspflicht für Erzeugungsanlagen, die unmittelbar an ein Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen werden sollen, erheblich angepasst wird. Diese Ausnahme gilt dann (unabhängig von der Spannungsebene) für Erzeugungsanlagen, die hinter einem Verknüpfungspunkt mit einem Netz der allgemeinen Versorgung eine maximale installierte Gesamtleistung von bis zu 500 Kilowatt und eine maximale Einspeiseleistung von 270 Kilowatt aufweisen. Durch diese Grenzwerte wird gewährleistet, dass die tatsächliche Einspeisung der Anlagen vergleichbar ist mit der Einspeisung von Anlagen, die direkt am Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen werden.

Gleichzeitig werden für diese Erzeugungsanlagen die technischen Anforderungen geändert. Für die Anlagen gelten dann die Anforderungen für Anlagen, die an der Niederspannung angeschlossen sind, um das zukünftige Massengeschäft zu erleichtern, wobei die Anforderungen um Systemsicherheitsaspekte erweitert werden. Damit wird der Systemstabilität Rechnung getragen. In der Übergangsphase bis zur Anpassung der Technischen Anschlussregeln (TAR) durch das Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE-FNN) wird dies in vereinfachter Form auf Basis von wenigen zusätzlichen Anforderungen in der parallelen Verordnung über technische Anforderungen an Energieanlagen (Energieanlagen-Anforderungen-Verordnung – EAAV) geregelt, um ein sofortiges Inkrafttreten der in dieser Verordnung vorgesehenen Erleichterungen zu ermöglichen, also noch bevor die TAR durch das VDE-FNN überarbeitet wurden.

Darüber hinaus muss bei Anlagen mit Anschluss an ein Mittelspannungsnetz der allgemeinen Versorgung oder einer höheren Spannungsebene ab einer kumulierten installierten Leistung von über 270 Kilowatt zusätzlich ein übergeordneter Entkopplungsschutz fachgerecht installiert und in Betrieb genommen werden, was über ein Prüfprotokoll nachzuweisen ist. Diese übergeordnete Entkopplungsschutzeinrichtung sitzt als eine Art „Sicherung“ am Netzverknüpfungspunkt und stellt sicher, dass alle Anlagen hinter dem Netzverknüpfungspunkt bei einem Fehlerfall im öffentlichen Netz zum richtigen Zeitpunkt vom Netz gehen und damit einen weiteren wichtigen Beitrag zur Systemstabilität leisten.

Durch die erweiterte Ausnahmeregelung wird die Anzahl der von der Anlagenzertifizierungspflicht betroffenen Anlagen stark reduziert. Diese Anlagen müssen dann, wie kleine Erzeugungsanlagen bereits nach bisheriger Rechtslage, die Einhaltung der technischen Anforderungen nur noch über ein sog. Einheiten- oder Komponentenzertifikat nachweisen.

Das Absenken der im Nachweisverfahren geltenden Anforderungen an Erzeugungsanlagen und die Änderungen der technischen Anforderungen geht mit einem Gesamtkonzept einher, das zu mehr Verbindlichkeit bei der Einhaltung der technischen Anforderungen führt, um die Systemstabilität zu gewährleisten. Ein wichtiger Baustein dafür ist die Marktüberwachung. Dafür wird ein System etabliert, welches verbindlicher als bisher gewährleistet, dass ausschließlich regelkonforme Anlagen ans Netz angeschlossen und bestehende Anlagen jederzeit regelkonform betrieben werden. Dabei kommt der derzeit in der Entwicklung befindlichen Register zur Erfassung und Überwachung von Energieanlagen im Sinne des § 49d des Energiewirtschaftsgesetzes („Register“) eine zentrale Rolle zu. Diese Verordnung beinhaltet nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung des Registers.

So werden die Hersteller von zertifizierungspflichtigen Einheiten und Komponenten verpflichtet, diese auch nach alter Rechtslage schon verpflichtend von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle auszustellenden Zertifikate nach Erstellung an das Register zu übermitteln. Das Register wird zudem den aktuellen Status eines jeden Zertifikates, insbesondere seine Gültigkeit, anführen (z.B. in Form eines erweiterten Ampelsystems).

Dabei werden spezifische Konstellationen wie das bloß zeitlich bedingte Ablaufende eines Zertifikats deutlich von einer Ungültigkeit aus sachlichen Gründen (bspw. der nachträglichen Änderung der zertifizierungsrelevanten elektrotechnischen Eigenschaften) differenziert und auch hinsichtlich ihrer Rechtsfolgen unterschiedlich behandelt.

Der Netzbetreiber kann sich sodann im Rahmen des Netzanschlussprozesses grundsätzlich auf den in dem Register vermerkten Status verlassen und muss grundsätzlich keine eigenständige Prüfung der Zertifikate mehr vornehmen. Anders ist es nur in Fällen, in denen sich die Fehlerhaftigkeit des Zertifikats aufdrängt bzw. aufdrängen muss. Dieses Vorgehen digitalisiert, vereinfacht und beschleunigt den Umgang mit Zertifikaten und damit die Nachweisführung im Netzanschlussprozess sowohl für den Anlagenbetreiber/Installateur als auch für den Netzbetreiber.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz folgt aus § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 9 und 10 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird nach § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen und Energieanlageanteilen festzulegen. Dies tut die vorliegende Verordnung.

Die in dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen zum Verfahren der Erfassung und zur Gültigkeit von Nachweisdokumenten beruhen auf § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Nach § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Energiewirtschaftsgesetzes wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zudem ermächtigt, zur Gewährleistung der technischen und betrieblichen Sicherheit von Energieanlagen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Prüfungen vor Errichtung und Inbetriebnahme und Überprüfungen der Anlagen vorzusehen und festzulegen, dass diese Prüfungen und Überprüfungen durch behördlich anerkannte Sachverständige zu erfolgen haben. Mit der Verordnung wurde die Prüfung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Elektrizität vor ihrer Inbetriebnahme den akkreditierten Zertifizierungsstellen übertragen. Mit der vorliegenden Änderungsverordnung wird der Anwendungsbereich dieser Prüfung eingegrenzt.

Auf Grundlage von § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 9 des Energiewirtschaftsgesetzes werden konkretisierende Regelungen zu dem Register nach § 49d des Energiewirtschaftsgesetzes getroffen.

Von der Verordnungsermächtigung in § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 10 des Energiewirtschaftsgesetzes wird vorliegend Gebrauch gemacht, indem die Voraussetzungen der Rechtsfolgen von Pflichtverstößen nach dem bisherigen § 4 dieser Verordnung angepasst werden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Diese Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Sie wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) notifiziert. Diese Verordnung dient auch der Ausübung des nationalen Gestaltungsspielraums nach Artikel 32 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (ABl. L 112 vom 27.4.2016, S. 1), wonach die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass das Nachweisdokument für Stromerzeugungsanlagen von einer ermächtigten Zertifizierungsstelle auszustellen ist. Zur Beschleunigung der Netzanschlüsse in der Leistungsklasse bis 500 kW wird die Nachweisdokumentation durch akkreditierte Zertifizierungsstellen angepasst.

Diese Verordnung verstößt nicht gegen völkerrechtliche Verträge.

VI. Regelungsfolgen

Die vorliegende Verordnung etabliert eine rechtssichere Möglichkeit für das Absehen von der aufwändigen Anlagenzertifizierung für netzanschlussbegehrende Betreiber von Erzeugungsanlagen bis 500 Kilowatt installierte Gesamtleistung. Dazu wird vorgesehen, dass Betreiber von Erzeugungsanlagen, die hinter einem Verknüpfungspunkt mit dem Netz der allgemeinen Versorgung eine maximale installierte Gesamtleistung von bis zu 500 Kilowatt und eine maximale Einspeiseleistung von 270 Kilowatt aufweisen, von der Anlagenzertifizierungspflicht ausgenommen sind. Damit entfällt für diese Anlagenbetreiber die Verpflichtung gegenüber einer akkreditierten Zertifizierungsstelle Nachweise zur Erfüllung der materiell-rechtlichen Anforderungen an Erzeugungsanlagen zu erbringen. Die materiell-rechtlichen Anforderungen an sich entfallen nicht.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Diese Änderungsverordnung schafft die bislang an die netzanschlussbegehrenden Betreiber von Erzeugungsanlagen des Typs B mit einer installierten Leistung von bis zu 500 Kilowatt aufgestellte Anforderung ab, im Betriebserlaubnisverfahren für die Einhaltung der allgemeinen technischen Mindestanforderungen ein von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ausgestelltes Anlagenzertifikat erbringen zu müssen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vorliegende Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Diese Verordnung stellt einen wichtigen Baustein zur rechtzeitigen Erreichung des Ziels der Bundesregierung dar, bis zum Jahr 2030 den Strombedarf Deutschlands zu 80 Prozent aus Erneuerbaren Energien zu decken. Damit leistet sie einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 7.1, bis 2030 den allgemeinen Zugang zu bezahlbaren, verlässlichen und modernen Energieleistungen zu sichern. Der Entwurf fördert die Erreichung dieses Ziels, indem er das Nachweisverfahren als maßgeblichen Teil des Betriebserlaubnisverfahrens für die Inbetriebnahme von Erneuerbare-Energien-Anlagen an das Mittelspannungsnetz beschleunigt.

Indem der Entwurf zu einem Gesamtkonzept beiträgt, das zu mehr Verbindlichkeit bei der Einhaltung der technischen Anforderungen führt, leistet er außerdem einen Beitrag zur rechtzeitigen Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 9 „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“. Denn dieses Ziel verlangt in seiner Zielvorgabe, 9.4, bis 2030 die Infrastruktur zu modernisieren und die Industrien nachzurüsten, um sie nachhaltig zu machen, mit effizientem Ressourceneinsatz und unter vermehrter Nutzung sauberer und umweltverträglicher Technologien und Industrieprozesse. Der Entwurf fördert die Erreichung dieses Ziels, indem er zu einem Gesamtkonzept beiträgt, das zu mehr Verbindlichkeit bei der Einhaltung der technischen Anforderungen führt, um die Systemstabilität zu gewährleisten. Zudem soll der Entwurf einen Beitrag zur Erreichung von SDG 8 „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum“ leisten. Zielkonflikte mit anderen Nachhaltigkeitszielen bestehen nicht.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ sowie „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“, „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“ und „(6.) Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen.“

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die öffentlichen Haushalte entstehen keine zusätzlichen finanziellen Belastungen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Regelung führt bei den Bürgerinnen und Bürger zu einem reduzierten Erfüllungsaufwand und dient damit dem Bürokratieabbau. Dies resultiert insbesondere aus dem Wegfall von Aufwand bei der Anmeldung der Anlage beim Netzbetreiber. Im Rahmen des Betriebs-erlaubnisverfahrens muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber nur noch die Registrierungsnummer der Einheiten- und Komponentenzertifikate jener Einheiten und Komponenten mitteilen, die er in seiner Anlage verbaut hat. Dank der durch das neu zu schaffende Register nach § 49d des Energiewirtschaftsgesetzes bewirkten Digitalisierung und Zentralisierung fällt somit auch die Notwendigkeit weg, physische bzw. digitale Nachweisdokumente manuell zwischen Anlagenbetreibern und Netzbetreibern hin- und herschicken. Es wird davon ausgegangen, dass damit insgesamt eine Zeitersparnis von 0,5 Stunden je Fall einhergeht. Auf Basis des geplanten Ausbaus der erneuerbaren Energien wird angenommen, dass dies in den nächsten Jahren durchschnittlich 350.000 Anlagen pro Jahr betrifft. Dabei werden hier bei der Berechnung - in Abgrenzung zu gewerblich bzw. im gewerblichen Kontext genutzten Anlagen – nur solche Anlagen erfasst, die ihrer Größe nach auch tatsächlich von privaten Haushalten genutzt werden können (etwa auf den Dächern von Ein- und Mehrfamilienhäusern). Deshalb werden nur diejenigen Anlagen berücksichtigt, die in den Anwendungsbereich des in Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgesehenen und durch § 8 Absatz 5 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in nationales Recht umgesetzten Verfahrens der einfachen Mitteilung für den Netzzugang fallen. Dies sind Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10,8 Kilowatt. Insgesamt ergibt sich daraus eine jährliche Aufwandsreduktion in Höhe von 21.875 Personentagen. Aufgrund der hier vorgenommenen Beschränkung auf Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10,8 Kilowatt stellt die ermittelte Aufwandsreduktion eine Untergrenze dar.

b) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt entsteht durch diese Änderungsverordnung für die Wirtschaft eine jährliche Entlastung in Höhe von rund 151 Millionen Euro.

Im Einzelnen ergibt sich folgender Erfüllungsaufwand bzw. folgende Entlastung für die Wirtschaft (negative Zahlen bedeuten Wegfall von Aufwand):

	laufender Erfüllungsaufwand				einmaliger Erfüllungsaufwand			
	Fallzahl	Personnalkosten gesamt	Sachkosten gesamt	Gesamtaufwand	Fallzahl	Personnalkosten gesamt	Sachkosten gesamt	Gesamtaufwand
		Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €		Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Wegfall Anlagenzertifikat 135-500 kW für Anlagenbetreiber¹	-17.000	-38.743	-102.000	-140.743				
Wegfall Berücksichtigung Altanlagen für Anlagenbetreiber¹	-2.825	-12.371	-4.238	-16.608				
Register:								
einmalig: Aufbau					1	51	900	951
laufend: Betrieb des Registers	1	221	20	241				
Aufwand Hersteller Lieferung Zertifikate an Registerbetreiber:								
einmalig (bestehende Zertifikate)²					2.033	368		368
laufend (jährlich neue und aktualisierte Zertifikate)³	140	25	0	25				
Aufwand Netzbetreiber für evtl. Nachprüfungen der Anlagen⁴	15.300	45.579	0	45.579				
Erleichterung für Netzbetreiber wg. elektronisch verfügbarer Informationen in dem Register¹	-377.000	-39.887	0	-39.887				
Summe Erfüllungsaufwand		-45.175	-106.218	-151.392		419		1.319
davon Bürokratiekosten aufgrund Informationspflichten				-140.743				

¹ Die Fallzahlen wurden auf Basis des erwarteten jährlichen Zubaus neuer Anlagen aufgrund der Ausbauziele der Bundesregierung für Erneuerbare Energien abgeschätzt.

² Fallzahl aktueller Einheiten- und Komponentenzertifikate in der Datenbank der Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. (FGW): <https://wind-fgw.de/publikationen/datenbanken> (Stand Mai 2023)

³ Schätzwert auf Basis der nach Datenbank der FGW im Jahr 2022 neuen Einheitenzertifikate (2022: 134 neue Einheitenzertifikate)

⁴ Die Fallzahl wurde auf Basis des erwarteten jährlichen Zubaus neuer Anlagen aufgrund der Ausbauziele der Bundesregierung für Erneuerbare Energien und des Anteils der im Rahmen der bisherigen Zertifizierung festgestellten Fehler (90%) abgeschätzt.

Die vorliegende Änderungsverordnung bewirkt eine Reduzierung der derzeit geltenden Anforderungen an das Betriebserlaubnisverfahren zum Netzanschluss von Erzeugungsanlagen mit Anschluss an ein Mittelspannungsnetz oder einer höheren Spannungsebene der allgemeinen Versorgung mit einer installierten Leistung von bis zu 500 Kilowatt. Dadurch entfallen für Anlagenbetreiber die bisher im Rahmen der Zertifizierung anfallenden Personalkosten für die gegenüber einer akkreditierten Zertifizierungsstelle zu erbringenden Nachweise zur Erfüllung der technischen Anforderungen sowie die Sachkosten für das Zertifikat. Dadurch entsteht eine erhebliche Erleichterung für Betreiber von Erzeugungsanlagen in Höhe von rund 141 Millionen Euro.

Für die Anlagenbetreiber führt diese Änderungsverordnung zu einer weiteren Erleichterung, da Altanlagen, die in den Anwendungsbereich des § 118 Absatz 25 des Energiewirtschaftsgesetzes fallen, nicht mehr im Zertifizierungsverfahren zu berücksichtigen sind. Gerade bei diesen Anlagen war der Personalaufwand besonders hoch. Für die Fallzahl wird davon ausgegangen, dass in 25% der Anlagen ab 500 Kilowatt Altanlagen betroffen sind. Insgesamt führt dies zu zusätzlichen jährlichen Erleichterungen in Höhe von rund 17 Millionen Euro für die Anlagenbetreiber.

Durch die Einführung und den Betrieb des Registers nach § 49d des Energiewirtschaftsgesetzes entsteht dem Betreiber ein Erfüllungsaufwand. Hierfür fallen voraussichtlich interne Personalkosten beim Betreiber sowie externe Sachkosten für IT-Dienstleister an. Dadurch entstehen voraussichtlich ein einmaliger Aufwand in Höhe von rund 950.000 Euro sowie ein jährlicher Aufwand in Höhe von rund 240.000 Euro.

Für die Hersteller von Einheiten und Komponenten wird durch die vorliegende Verordnung ein zusätzlicher Aufwand entstehen. Nach der Neuregelung in § 4 Absatz 2 dieser Verordnung sind die Hersteller verpflichtet, Einheiten- oder Komponentenzertifikate, nachdem es durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle erstellt wurde, zur Registrierung in an den Betreiber des Registers nach § 49d des Energiewirtschaftsgesetzes zu übermitteln. Hier wird durch die Lieferung bestehender Zertifikate ein einmaliger Aufwand in Höhe von rund 370.000 Euro, sowie ein jährlicher Erfüllungsaufwand für neu hinzukommende oder zu aktualisierende Zertifikate in Höhe von 25.000 Euro angenommen.

Für die Netzbetreiber wird durch die neue Ausnahmeregelung in § 2 Absatz 4 NELEV ein zusätzlicher Aufwand entstehen. Der europäische Rechtsrahmen schreibt in den Artikeln 29 ff. der Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger vor, dass für den Anschluss neuer Erzeugungsanlagen Betriebserlaubnisverfahren durchzuführen sind. Es bleibt aber den Mitgliedstaaten vorbehalten zu entscheiden, ob die Erstellung des Dokumentes mittels dessen der Nachweis erbracht wird, dass sämtliche vorgeschriebenen technischen Anforderungen der Anlage erfüllt werden, von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle zu erbringen ist. Mit der NELEV wurde eine solche Regelung in Deutschland getroffen. Demnach bedürfen unter anderem Erzeugungsanlagen mit einer Leistung zwischen 135 Kilowatt und 950 Kilowatt grundsätzlich der Zertifizierung durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle. Dabei handelt es sich zwar gemäß den nach § 3 Absatz 2 NELEV entwickelten technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informations-technik e. V. (VDE) bereits um ein vereinfachtes Anlagenzertifikat. Durch die Novellierung bedarf es für Erzeugungsanlagen mit bis zu 500 Kilowatt installierter Gesamtleistung hinter

einem Netzverknüpfungspunkt, die in den Anwendungsbereich des neu gefassten § 2 Absatz 4 NELEV fallen, aber auch dieses vereinfachten Anlagenzertifikates nicht mehr. Insofern wird mit der Neuregelung eine weitere Ausnahme geschaffen. Diese Ausnahme hat zur Folge, dass in ihrem Anwendungsbereich keine Überprüfung der Anlagen als Gesamtheit durch akkreditierte Zertifizierer mehr stattfindet, ob sämtliche vorgeschriebenen technischen Anforderungen durch die Anlage insgesamt erfüllt werden. Dadurch wird voraussichtlich die Fehlerquote der Anlagen steigen und der jeweilige Netzbetreiber muss ggf. nachträglich Überprüfungen anstellen, den Anlagenbetreiber auffordern die Mängel zu beseitigen sowie die Anlagen vom Netz trennen, falls keine Mängelbeseitigung erfolgt. Da für andere Anlagensegmente, die bereits von der Zertifizierungspflicht ausgenommen sind, auch heute schon eine solche Prüfung zu erfolgen hat, sind die Abläufe und Voraussetzungen bekannt. Es entsteht aber ein zusätzlicher Personalaufwand. Auf Basis des Anteils der im Rahmen der bisherigen Zertifizierung festgestellten Fehler (90%) und des erwarteten zukünftigen Zubaus an Anlagen von 135 bis 500 Kilowatt wird hierfür deshalb ein Erfüllungsaufwand für Netzbetreiber in Höhe von rund 46 Millionen Euro angenommen.

Dagegen entsteht mit der Einführung des Registers nach § 49d des Energiewirtschaftsgesetzes jedoch auch eine erhebliche Erleichterung für die Netzbetreiber, die einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung von Netzanschlüssen beitragen kann. Im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens wird dem Netzbetreiber vom Anlagenbetreiber die Registrierungsnummer der Einheiten- und Komponentenzertifikate jener Einheiten und Komponenten mitgeteilt, die er für seine Anlage verbaut hat. Der Netzbetreiber kann mit dieser Registrierungsnummer auf alle notwendigen Informationen bezüglich der maßgeblichen Zertifikate in dem Register zugreifen und muss die Daten nicht mehr selbst recherchieren. Er kann sich auch gleichzeitig über den Gültigkeitsstatus des jeweiligen Zertifikates informieren. Dabei darf er im Netzanschlussverfahren auf die Richtigkeit der Zertifikate und den ausgewiesenen Status vertrauen und braucht keine eigenen Prüfungen diesbezüglich mehr vorzunehmen. Auf Basis der erwarteten jährlichen Anzahl an Anlagen mit bis zu 500 Kilowatt und des durchschnittlich wegfallenden Aufwands der Netzbetreiber pro Anlage entstehen durch die Regelungen Erleichterungen in Höhe von rund 40 Millionen Euro.

Weitere Annahmen zu Personal und Sachaufwand finden sich in folgender Tabelle:

	Personalaufwand			Sachaufwand		
	Einsatz unterschiedlicher Personalqualifikationen					
	Niedrig	Mittel	Hoch	laufend pro Fall	einmalig pro Fall	Beschreibung
	h	h	h	Tsd. €	Tsd. €	
Wegfall Anlagenzertifikat 135-500 kW für Anlagenbetreiber	5	15	15	6,000		Zertifikatskosten
Wegfall Berücksichtigung Altanlagen für Anlagenbetreiber	5	30	30	1,500		Anteilige Zertifikatskosten
Register nach § 49d EnWG:						
einmalig: Aufbau	160	320	320		900	IT-Dienstleister
laufend: Betrieb des Registers nach § 49d EnWG	960	1920	960	20		IT-Dienstleister

Aufwand Hersteller Lieferung Zertifikate an FGW:						
einmalig (bestehende Zertifikate)	2	2				
laufend (jährlich neue und aktualisierte Zertifikate)	2	2				
Aufwand Netzbetreiber für evtl. Nachprüfungen der Anlagen	5	20	20			
Erleichterung für Netzbetreiber wg. elektronisch verfügbarer Informationen in dem Register nach § 49d EnWG	1	0,5	0,5			

Bei den Lohnkosten wurden die vom Statistischen Bundesamt ermittelten branchenspezifischen Lohnsätze (85,30 Euro/Stunde bei hohem, 54,70 Euro/Stunde bei mittlerem und 35,80 EUR/Stunde bei niedrigem Qualifikationsniveau) zugrunde gelegt. Bei den Angaben der Stundenzahlen und der Sachaufwände wurden Annahmen für den voraussichtlichen Bedarf getroffen.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Weitere Rechtsfolgen entstehen nicht, insbesondere sind keine gleichstellungspolitischen und demografischen Auswirkungen sowie Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Diese Verordnung ist nicht befristet. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung – NELEV))

Zu Nummer 1

Durch die Anpassung von § 1 wird die bisher statische Verweisung auf § 19 des Energiewirtschaftsgesetzes zu einer dynamischen Verweisung geändert.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit Nummer 1 Buchstabe a wird **§ 2 Absatz 1** dahingehend ergänzt, dass im Nachweisverfahren neben den technischen Mindestanforderungen nach § 19 des Energiewirtschaftsgesetzes auch die technische Anforderungen, die sich aus § 3 der parallel zu dieser Verordnung aufgrund von § 12 Absatz 3a des Energiewirtschaftsgesetzes ergehenden Energieanlagen-Anforderungen-Verordnung (EAAV) ergeben, zu berücksichtigen sind. Da die EAAV nur zur Überbrückung dienen soll, bis die technischen Regeln für Erzeugungsanlagen des in § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bezeichneten Verbandes entsprechend um Systemsicherheitsanforderungen ergänzt sind, und geplant ist, die EAAV ab diesem Zeitpunkt außer Kraft zu setzen, handelt es sich nach der Absicht des Verordnungsgebers nur um eine vorübergehend zur Anwendung gelangende Anforderung.

Zu Buchstabe b

Mit Nummer 2 Buchstabe b wird **§ 2 Absatz 4** neu gefasst und um zwei weitere Absätze (Absatz 5 und 6) ergänzt. Die bisherige Fassung von § 2 Absatz 4 führte zu Wertungswidersprüchen. Dadurch, dass die Bestimmung auf den Anschluss an ein Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung abstellte, wurden Erzeugungsanlagen in Abhängigkeit von ihrem Netzverknüpfungspunkt ungleich behandelt. Die Schlechterstellung von beispielsweise an ein Mittelspannungsnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossenen Anlagen in Bezug auf das Nachweisverfahren erscheint aber nicht gerechtfertigt. Dies wird nun für Anlagen des Typs B durch einen differenzierten Ansatz ersetzt, der zudem deutlich mehr Anlagen umfasst. Für Anlagen des Typs C hatte die in § 2 Absatz 4 alte Fassung vorgesehene Ausnahme von den Anforderungen des § 2 Absatz 2 ohnehin keinen echten Anwendungsbereich, da diese Anlagen in der Praxis nicht oder jedenfalls nur sehr selten an Niederspannungsnetze der allgemeinen Versorgung angeschlossen werden. Dieser Teil der Norm war daher im Interesse des Normabbaus ersatzlos zu streichen.

Die neue Fassung des § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 schafft nun vor dem Hintergrund des zu erwartenden massiven Hochlaufs im Bereich der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen (insbesondere Dachanlagen auf Gewerbe- und privaten Immobilien) im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Netzzugangs einen neuen Ausnahmetatbestand von den Anforderungen an das Nachweisdokument nach § 2 Absatz 2 bis 2b. Konkret bedarf es in den Fällen des § 2 Absatz 4 keines Anlagenzertifikats und demnach auch keines entsprechenden Anlagenzertifizierungsverfahrens mehr. Voraussetzung dafür ist zum einen, dass die Anlagen gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 nur eine maximale Einspeiseleistung von bis zu 270 Kilowatt erbringen und gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 eine kumulierte installierte Leistung von bis zu 270 Kilowatt hinter ein und demselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz der allgemeinen Versorgung aufweisen. Die Einhaltung dieser im Interesse der Systemsicherheit gesetzten Schwellenwerte ist durch entsprechende technische Einrichtungen vom Anschlusspetenten zu gewährleisten. Zum anderen muss der Anschlusspetent gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 gültige Einheiten- und Komponentenzertifikate für alle zertifizierungspflichtigen Einheiten und Komponenten nach den technischen Regeln für Erzeugungsanlagen mit Anschluss an ein Niederspannungsnetz des in § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bezeichneten Verbandes vorlegen. Hier ist insbesondere die Anwendungsregel VDE-AR-N 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz – Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ des VDE-FNN zu nennen. Diese Nachweisregeln für die Niederspannungsebene finden auch dann Anwendung, wenn die Anlage tatsächlich an ein öffentliches Mittelspannungsnetz oder eine höhere Spannungsebene angeschlossen ist. Durch die Anwendung dieser weniger strengen Anforderungen wird ein weiterer Beitrag zur Vereinfachung und Beschleunigung geleistet.

Für Anlagen, die eine kumulierte installierte Leistung von über 270 Kilowatt hinter demselben Netzverknüpfungspunkt oberhalb der Niederspannung aufweisen, ist nach Satz 2 zusätzlich zur Erfüllung der Anforderungen von § 2 Absatz 4 Satz 1 durch Vorlage eines nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik erstellten Prüfprotokolls nachzuweisen, dass eine übergeordnete Entkopplungsschutzeinrichtung nach den für die jeweilige Netzanschlusssebene maßgeblichen Technischen Anforderungen vorliegt. Diese bereits von § 2 Absatz 2b Satz 2 Nummer 3 im Bereich des Anlagenzertifikats unter Auflage vorgesehene technische Schutzvorrichtung stellt ein zentrales Instrument für die Abschaltung der Erzeugungsanlagen zum Netz- und zum Anlagenschutz bei zu hoher oder zu niedriger Spannung sowie auf Anforderung des Netzbetreibers auch bei zu hohen oder zu niedrigen Frequenzen dar. Sie sitzt somit als eine Art „Sicherung“ am Netzverknüpfungspunkt und stellt sicher, dass alle Anlagen hinter dem Netzverknüpfungspunkt bei einem Fehlerfall im öffentlichen Netz zum richtigen Zeitpunkt vom Netz gehen und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Systemstabilität.

§ 2 Absatz 4 Satz 2 eröffnet zugleich im Sinne der Technologieoffenheit und Kosteneffizienz die Möglichkeit, nachzuweisen, dass anstelle der übergeordneten Entkopplungsschutzeinrichtung eine gleichwertige alternative Einrichtung verwendet wird. Dies soll eine einseitige Festlegung auf eine bestimmte Technologie verhindern, die sich aufgrund des technischen Fortschritts jederzeit wieder überholen kann. Zudem soll es einen Anreiz dafür schaffen, derzeit noch nicht bestehende oder zumindest nicht hinreichend ausgereifte alternative technische Lösungen zügig zu entwickeln bzw. weiterzuentwickeln. Dadurch kann auch eine im Vergleich zur übergeordneten Entkopplungsschutzeinrichtung kostengünstigere Lösung geschaffen werden. Voraussetzung für den Einsatz der Alternative zum übergeordneten Entkopplungsschutz ist, dass die alternative Lösung ausdrücklich in den technischen Regeln für Erzeugungsanlagen des in § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bezeichneten Verbandes als dem übergeordneten Entkopplungsschutz gleichwertig anerkannt wird. Eine technische Einrichtung, die diese Voraussetzungen bereits erfüllen würde, besteht derzeit noch nicht. Die entsprechende technische Entwicklung ist aber bereits absehbar.

§ 2 Absatz 4 Satz 3 macht schließlich deutlich, dass Anschlusspetenten, obwohl die von ihnen betriebenen Anlagen in den Anwendungsbereich der neuen Ausnahmeregelung nach Satz 1 und 2 fallen, weiterhin freiwillig an dem bewährten Nachweisverfahren der Anlagenzertifizierung festhalten können, wenn ihnen dies vorteilhaft erscheint. Dieses Wahlrecht steht Anschlusspetenten zu, die noch kein Anlagenzertifizierungsverfahren eingeleitet haben, ist aber erst recht auch auf Anlagen anwendbar, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits im Zertifizierungsverfahren nach der alten Rechtslage befinden oder gar bereits einzelne Schritte innerhalb dieses Verfahrens erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 2 Absatz 4 Satz 4 stellt sicher, dass die bewährten Regelungen für Prototypen in den technischen Regelwerken auch hier gelten.

Der neu eingefügte **§ 2 Absatz 5** hat Altanlagen zum Gegenstand, die in den Anwendungsbereich der Bestandsschutzregelung von § 118 Absatz 25 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes fallen. Dies sind Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen wurden und für die vor dem 27. April 2019 entweder eine Baugenehmigung oder eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt wurde oder der Anschluss an das Netz begehrt wurde und eine Baugenehmigung oder eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht erforderlich ist. Diese Erzeugungsanlagen wurden oftmals noch nach der „Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ (Ausgabe: Juni 2008) des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) zertifiziert. In diesen Fällen liegt eine den Anforderungen der Anwendungsregel VDE-AR-N 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz – Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ genügende Dokumentation in der Regel nicht vor und kann

auch nicht mehr bzw. nur mit sehr hohem Aufwand nachträglich beschafft werden. Deshalb werden die elektrotechnischen Eigenschaften solcher Eigenschaften nach § 2 Absatz 5 Satz 1 im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens nach Artikel 29 der Verordnung (EU) 2016/631 von neu in Betrieb zu nehmenden Anlagen grundsätzlich nicht berücksichtigt. Satz 2 hat Rückausnahmen von der Ausnahmeregelung des Satzes 1 zum Gegenstand. Diese gelangt zum einen nicht zur Anwendung bei Großanlagen mit einer kumulierten Leistung von über 950 Kilowatt, die in den Anwendungsbereich des Anlagenzertifikats A fallen, wie zum Beispiel Windparks. Bei diesen kann eine qualitative Aussage zur Erzeugungsanlage ohne Berücksichtigung der Bestandsanlage nicht getroffen werden kann. Zum anderen sind Bestandsanlagen im Sinne des § 118 Absatz 25 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes entgegen § 2 Absatz 5 Satz 1 bei der Berechnung der kumulierten installierten Leistung und der maximalen Einspeiseleistung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 zu berücksichtigen.

Der ebenfalls neu eingefügte **§ 2 Absatz 6** soll sicherstellen, dass der Inhalt von Einheiten- und Komponentenzertifikaten die Realität stets zutreffend wiedergibt, ohne dabei aber die Branche zu überfordern. Eine wesentliche Herausforderung liegt insofern beispielsweise im Bereich der von den Herstellern regelmäßig durchzuführenden Softwareupdates für die in den Erzeugungsanlagen verbauten Wechselrichtern. Diese sind notwendig, um einen sicheren und effektiven Betrieb der Anlagen zu gewährleisten. Ein solches Softwareupdate kann aber auch dazu führen, dass der Inhalt des Einheitenzertifikats und die tatsächlichen technischen Eigenschaften nicht mehr übereinstimmen. Absatz 6 statuiert deshalb eine Pflicht des Herstellers, dass im Fall eines Updates der Einheiten oder Komponenten, die vom Netzbetreiber geforderten Eigenschaften nicht überschrieben werden. Hiermit soll sichergestellt werden, dass vom Netzbetreiber vorgegebene Parameter, wie bspw. für die lokale Spannungshaltung, durch ein Update nicht verändert werden, um Probleme beim Netzbetrieb zu vermeiden. Vor dem Hintergrund dieses Sinn und Zwecks der Norm fällt ein technisches Verfahren, bei dem Werte im Rahmen eines Softwareupdates lediglich temporär gelöscht bzw. gesichert und zum Abschluss des Prozesses inhaltlich identisch wieder neu eingelesen werden, nicht unter die Aktualisierungspflicht.

Zu Nummer 3

In dem in Nummer 3 eingefügten neuen § 4 finden sich untergesetzliche Konkretisierungen zu dem in § 49d des Energiewirtschaftsgesetzes vorgesehenen Register zur Erfassung und Überwachung von Energieanlagen sowie von Energieanlageanteilen. **§ 4 Absatz 1** Satz 1 stellt klar, dass dieses zugleich eine Datenbank im Sinne des § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 9 des Energiewirtschaftsgesetzes darstellt. Das Register soll zunächst als über das Internet zugängliches elektronisches Verzeichnis für Einheiten- und Komponentenzertifikate eingeführt werden, wobei eine spätere Erweiterung auf weitere Gegenstände und Inhalte (wie z. B. Anlagen- oder Netzbetriebsmittelzertifikate) möglich bleibt. Diese kann eine weitere Anpassung von § 49d und auch dieser Verordnung erforderlich machen. Der Betreiber des Registers ist gemäß **§ 4 Absatz 1** Satz 2 nach Maßgabe von § 49d des Energiewirtschaftsgesetzes und den weiteren Absätzen dieses Paragraphen zur Errichtung, zum Erhalt, zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des Registers befugt.

Die Absenkung der Anforderungen an den Nachweis der Einhaltung der technischen Anforderungen bei Erzeugungsanlagen in Gestalt der Abschaffung der Pflicht zur Beibringung eines Anlagenzertifikats nach dem neu ausgestalteten § 2 Absatz 4 bis Absatz 6 geht so mit einer Erhöhung der Nachweisqualität und Vereinfachung der Nachweisführung durch Einheiten- und Komponentenzertifikate einher. Dadurch soll die Systemstabilität des Stromsystems der Zukunft gewährleistet werden. Das Register erfüllt eine zentrale Kontrollfunktion. Durch die zentrale Erfassung und Überwachung von Einheiten- und Komponentenzertifikaten wird allen Marktteilnehmern transparent und digital verfügbar offensichtlich, welche Betriebsmittel über gültige Zertifikate verfügen und welche Handlungs- und Rechtsfolgen sich daraus ableiten lassen. Zugleich wird damit die Nachweisführung im Betriebserlaubnisverfahren digitalisiert, vereinfacht und beschleunigt. Zudem wird durch das Register sichergestellt, dass alle in Deutschland gültigen Zertifikate (und somit auch alle

anzuschließenden Einheiten und Komponenten) an einer zentralen Stelle geführt werden. Hierdurch wird eine transparente und für alle Marktteilnehmer verbindliche Grundlage für das Betriebserlaubnisverfahren gelegt. Um das Beschleunigungspotenzial für die Netzananschlussverfahren durch die Digitalisierung voll auszunutzen, sind die Regelungen zum Register nicht auf bestimmte Anlagenklassen oder Spannungsebenen beschränkt, sondern betreffen alle Erzeugungsanlagen, die unter die Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzananschlussbestimmungen für Stromerzeuger fallen sowie entsprechende Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie.

§ 4 Absatz 2 Satz 1 verpflichtet den Betreiber des Registers zum einen zur ordnungsgemäßen Registerführung. Dem Betreiber werden in diesem Absatz somit Pflichten auferlegt, die seiner zentralen Stellung innerhalb der Weiterentwicklung des Zertifizierungsverfahrens entsprechen. Darüber hinaus verpflichtet § 4 Absatz 2 Satz 2 den Betreiber des Registers dazu, sicherzustellen, dass das Register jederzeit dem dann aktuellen Stand der digitalen Technik und den allgemeinen Nutzungsgewohnheiten in Onlinesystemen entspricht. Damit werden dem Betreiber die Pflichten einer fortlaufenden Überwachung, Marktkommunikation und Weiterentwicklung auferlegt, damit das Register auch in Zukunft den Anforderungen der Nutzer gerecht werden kann.

Nach **§ 4 Absatz 3 Satz 1** werden die Hersteller von zertifizierungspflichtigen Einheiten und Komponenten verpflichtet, die auch jetzt schon von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle auszustellenden Zertifikate nunmehr nach der ihnen gegenüber erfolgten Ausstellung an das Register zu übermitteln. Satz 2 erstreckt diese Verpflichtung auf den Fall einer Aktualisierung der Betriebssoftware, die die zertifizierungsrelevanten elektrotechnischen Eigenschaften verändert, auch auf die nach § 2 Absatz 6 aktualisierten Einheiten- und Komponentenzertifikate.

§ 4 Absatz 4 Satz 1 erlaubt es dem Betreiber des Registers, einzelnen Nutzern oder Nutzergruppen unterschiedliche Zugänge zu dem oder Zugriffsrechte auf das Register einzuräumen. Hintergrund ist, dass eine Vielzahl von unterschiedlichen Nutzern und Nutzergruppen (Anlagenbetreiber und -installateure, Hersteller, Netzbetreiber, anerkannte Zertifizierungsstellen, sonstige Interessierte) das Register in sehr unterschiedlicher Form nutzen werden. Nicht alle Nutzer und Nutzergruppen müssen sämtliche in dem Register verfügbaren Daten einsehen oder gar bearbeiten können. Bei der Vergabe unterschiedlicher Rechte müssen die in § 49d Absatz 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes geregelten Ziele berücksichtigt werden. Zudem muss der Betreiber seine Differenzierungsentscheidung nach Satz 2 anhand sachlicher Kriterien und diskriminierungsfrei treffen. Niemand darf jedoch in der Form gänzlich von der Nutzung des Registers ausgeschlossen werden, dass er keine Einsicht in dieses nehmen kann.

Der Betreiber des Registers vergibt nach **§ 4 Absatz 5** für jedes registrierte Zertifikat eine eindeutige Registrierungsnummer als Kennung für das jeweilige Zertifikat und führt in dem Register zudem den aktuellen Status eines jeden Zertifikates. Der Status beinhaltet Informationen zur Gültigkeit des Zertifikats. Die Registriernummer und der Status sind dann maßgeblich für die weitere Verwendung der Einheiten- und Komponentenzertifikate im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens.

§ 4 Absatz 6 beinhaltet eine nicht abschließende Liste an „sonstigen für den Netzananschluss von Erzeugungsanlagen erforderlichen Daten“ im Sinne des § 49d Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Energiewirtschaftsgesetzes, die in dem Register erfasst werden. Aus der Erfassung folgt aufgrund der Bestimmung des § 4 Absatz 4 nicht, dass die genannten Daten und Informationen für jeden Nutzer einsehbar sein müssen.

§ 4 Absatz 7 schafft die Grundlage für die Schaffung von IT-Schnittstellen zwischen dem Register nach § 49d des Energiewirtschaftsgesetzes und Datenbeständen der Nutzer, insbesondere auf Seiten der Netzbetreiber. Dadurch sollen beispielsweise ein automatisierter

Abruf und Abgleich von Daten ermöglicht werden. Außerdem soll auch die Überführung von relevanten Daten aus bisher parallel geführten Datenbanken in das neue Register ermöglichen. Der Betreiber hat dabei gängige Formate zu verwenden, also solche, die in IT-Systemen bereits eine große Verbreitung gefunden haben und demnach von möglichst vielen Nutzern leicht verwendet werden können.

§ 4 Absatz 8 stellt sicher, dass Nutzer des Registers keine eigenen Überprüfungen der Richtigkeit und Gültigkeit der in dem Register ausgewiesenen Daten vornehmen müssen, sondern sich auf die dort befindlichen Informationen verlassen können. Dazu bestimmt die Norm, dass der Inhalt des Registers grundsätzlich zugunsten des jeweiligen Nutzers als richtig gilt. Diese Richtigkeitsvermutung kommt vor allem den zuständigen Netzbetreibern zugute. Hierdurch wird insbesondere sichergestellt, dass eine automatisierte Verarbeitung unter Rückgriff auf die Daten des Registers ohne weitere Prüfungen Dritter durchgeführt werden kann. Dies greift jedoch nicht bei positiver Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Nutzers von der Unrichtigkeit der Daten. Es entbindet die Nutzer (wie auch schon nach der bisherigen Rechtslage das Vorliegen eines Einheiten- und Komponentenzertifikats und/oder eines Anlagenzertifikats) auch nicht davon, im laufenden Betrieb bei Anhaltspunkten für eine Nonkonformität von Anlagen entsprechende Nachforschungen anzustellen und etwaige Fehler zu beheben bzw. auf ihre Behebung durch den Anlagenbetreiber hinzuwirken.

§ 4 Absatz 9 verpflichtet Betreiber von Erzeugungsanlagen, die von dem Registerbetreiber vergebene Registernummer des Zertifikats im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens an ihren Anschlussnetzbetreiber zu übermitteln. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Betreiber von Erzeugungsanlagen den ersten Schritt im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens derart ausführen, dass eine weitere digitale und automatisierte Verarbeitung ermöglicht wird.

§ 4 Absatz 10 Satz 1 verpflichtet den zuständigen Netzbetreiber, die vom Anlagenbetreiber übermittelte Registrierungsnummer im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens zu verwenden. Hierdurch können die Anlagenbetreiber sich im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens darauf beschränken, lediglich die Registrierungsnummer an den zuständigen Netzbetreiber zu übermitteln, um die in dem Register hinterlegten Informationen zur Verfügung zu stellen. Die im Register gespeicherten Informationen müssen nach Satz 2 vom Netzbetreiber dann aus ebendieser Quelle bezogen werden. Netzbetreiber können also vom Anlagenbetreiber nach Erfassung im Register nicht mehr die anderweitige Zugänglichmachung dieser Informationen (beispielsweise in Form der Übersendung von physischen Dokumenten oder Dateien) verlangen. Dies stellt sicher, dass das Register in seinem Anwendungsbereich tatsächlich die zentrale Plattform für das Nachweisverfahren im Rahmen des Netzanschlusses wird.

§ 5 Absatz 1 bestimmt, dass ein Zertifikat einer Einheit oder Komponente grundsätzlich ungültig wird, sobald zertifizierungsrelevante elektrotechnische Eigenschaften der Einheit oder Komponente nachträglich geändert oder um neue zertifizierungsrelevante elektrotechnische Eigenschaften erweitert werden.

Mit **§ 5 Absatz 2 Satz 1** wird in begrenztem Umfang eine Ausnahme von diesem Grundsatz des Erlöschens der Gültigkeit geschaffen. Diese Bestimmung bietet Herstellern die Möglichkeit, eine isolierte und beschleunigte Nachzertifizierung von einzelnen geänderten oder hinzugefügten Eigenschaften zu erlangen. Dadurch wird es dem Hersteller erlaubt, den Nachweis der weiterhin bestehenden Konformität durch ein ergänzendes Nachweisdokument zum Einheiten- oder Komponentenzertifikat zu erbringen, ohne dabei erneut das vollständige Zertifizierungsverfahren durchlaufen zu müssen. Dies soll ermöglichen, dass im Rahmen einer beschleunigten Regelsetzung (unabhängig davon, ob diese durch den Ordnungsgeber oder durch die Organe der technischen Selbstverwaltung erfolgt) einzelne elektrotechnische Eigenschaften kurzfristig angepasst werden können. Zu denken ist hier

beispielhaft an kleinere und punktuelle Änderungen der TAR außerhalb größerer, umfassender Novellen.

Um sicherzustellen, dass das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen Absatz 1 und Absatz 2 gleichwohl gewahrt bleibt, stellt letztere enge quantitative und qualitative Voraussetzungen auf. Die Ausnahme greift daher nur bei Änderung oder Hinzufügung *einzelner* zertifizierungsrelevanter elektrotechnischer Eigenschaften, womit klargestellt ist, dass quantitativ keinesfalls die Mehrheit oder auch nur ein erheblicher Anteil der Eigenschaften betroffen sein dürfen. Dies folgt aus dem Charakter der Norm als Mittel zur lediglich punktuellen Nachzertifizierung. Nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 kann von diesem Mittel zudem nur einmalig Gebrauch gemacht werden, wenn bisher noch keine Änderung von oder Erweiterung um zertifizierungsrelevante elektrotechnische Eigenschaften erfolgt ist. Dies verhindert eine „Ketten-Nachzertifizierung“. Nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 gelangt die Ausnahmeregelung ferner nur bei einer Änderung von oder Erweiterung um elektrotechnische Eigenschaften zur Anwendung, die zur Erfüllung von Anforderungen erforderlich ist, die untergesetzlich durch eine Verordnung nach § 12 Absatz 3a des Energiewirtschaftsgesetzes oder von den im Wege der technischen Selbstverwaltung ergehenden bzw. weiterentwickelten technischen Anschlussregeln (TAR) vorgegeben sind. Diese Anforderungen müssen dabei selbst derart spezifiziert werden, dass die übrigen elektrotechnischen Eigenschaften der Komponente oder Einheit nicht beeinträchtigt werden. Deshalb verlangt § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 auch nicht nur, dass der Nachweis erbracht wird, worin die geänderten oder hinzugefügten Eigenschaften bestehen, sondern auch nachgewiesen wird, dass damit die Einheit oder Komponente nach Änderung oder Hinzufügung die technischen Mindestanforderungen einhält.

Durch die dargestellte Schaffung eines bestmöglichen Einklangs zwischen den Zielen der Vereinfachung und der Systemsicherheit leistet § 5 Absatz 2 einen Beitrag zur weiteren Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien: Parallel zu den Anpassungen dieser Verordnung werden im Rahmen der technischen Selbstverwaltung im VDE-FNN neue technische Anforderungen geschaffen bzw. bestehende technische Anforderungen verändert. Diese sollen neben der weiteren Vereinfachung von Netzanschlüssen auch der Sicherung der Systemstabilität dienen. Es ist zwar sehr wahrscheinlich, dass in diesem Zuge ergehende neue technische Spezifikationen bezüglich einzelner zertifizierungsrelevanter elektrotechnischer Eigenschaften zu wesentlichen Änderungen führen werden. Diese werden jedoch die bereits zertifizierten elektrotechnischen Eigenschaften der Einheiten und Komponenten voraussichtlich nicht beeinträchtigen. Ein Beispiel hierfür ist die sogenannte netzsicherheitsbasierte Primärregelung zur Frequenzregelung bei Über- bzw. Unterfrequenz. Eine für die Hersteller aufwändige vollständige Neuzertifizierung erscheint in diesen Fällen verzichtbar. Sie würde auch zu einem Zeitverzug führen.

Demgegenüber wird mit dieser Regelung sichergestellt, dass Änderungen der anwendbaren untergesetzlichen Regelwerke, die gerade im Interesse der technischen Sicherheit erfolgen, nicht in widersprüchlicher Weise dazu führen, dass diejenigen Einheiten oder Komponenten, die die zusätzlichen technischen Anforderungen erfüllen, dadurch noch einmal insgesamt das umfangreiche Zertifizierungsverfahren durchlaufen müssen oder gar den Nachweis der Konformität verlieren.

§ 5 Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass der ergänzende Nachweis nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 neben das bestehende Einheiten- und Komponentenzertifikat tritt, es aber nicht ersetzt. Für die Erstellung des Nachweises stellt Satz 3 ferner klar, dass diese sich nach den im Zuge der technischen Selbstverwaltung gesetzten allgemein anerkannten technischen Regeln richtet. Diese Verordnung stellt insoweit, wie auch bei den Zertifikaten selbst, keine näheren Anforderungen auf. Satz 4 fügt durch Verweis auf § 4 Absatz 3 hinzu, dass auch der Nachweis der fortbestehenden Konformität nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 an das Register nach § 49d des Energiewirtschaftsgesetzes übermittelt werden muss. Dies ist zwingend erforderlich, damit das Register vollständig ist.

§ 5 Absatz 3 bestimmt, dass der Betreiber des Registers aufgrund von berechtigten Zweifeln an der Einhaltung der im Zertifikat aufgeführten Anforderungen, etwa bei Hinweisen auf Abweichungen relevanter elektrotechnischer Eigenschaften einer Einheit oder einer Komponente vom Inhalt des Zertifikats, auf die Hersteller dieser Einheiten und Komponenten zugeht und sie zur Klärung des Sachverhalts auffordert. Durch § 5 Absatz 3 wird also in begrenztem Umfang eine Prüfpflicht des Betreibers des Registers begründet. Diese geht aber aufgrund des Anknüpfens an „berechtigte Zweifel“ nicht so weit, dass der Betreiber anlasslos alle registrierten Zertifikate auf ihre Richtigkeit zu prüfen hat. Die eigentliche Prüfverantwortung liegt insoweit bei den Zertifizierungsstellen. Dem Hersteller soll im Rahmen der Prüfung eine angemessene Frist zur Reaktion und zur Klärung des Sachverhaltes sowie einer Beseitigung von etwaigen Mängeln des Zertifikats gesetzt werden. Reagiert der Hersteller nicht oder beseitigt er die Mängel nicht innerhalb der angemessenen Frist, wird das jeweilige Zertifikat ungültig. Die Frist nach Satz 1 beträgt mindestens vier Wochen. Bei ihrer Bemessung ist vor dem Hintergrund der einschneidenden Rechtsfolge der Kennzeichnung als ungültig stets die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Der Registerbetreiber kann sie nach Satz 2 auf Verlangen des Herstellers verlängern. Ein Anwendungsfall hierfür dürfte vor allem sein, dass die Frist aus Gründen, die der Hersteller nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann, also etwa weil der Hersteller zwingend erforderliche Informationen von Dritten, die außerhalb seiner Einflussosphäre liegen, nicht erhält.

§ 5 Absatz 4 ermächtigt den Betreiber des Registers dazu, ungültige Zertifikate im Sinne der Absätze 1 und 3 in dem Register als ungültig zu kennzeichnen.

§ 5 Absatz 5 Satz 1 stellt sicher, dass der bloße Ablauf eines zeitlich befristeten Zertifikats für sich genommen nicht dazu führt, dass eine Einheit oder Komponente, die in einer in Betrieb befindlichen Erzeugungsanlage verbaut ist, im Register als ungültig ausgewiesen und deshalb letztlich nachzertifiziert oder sogar die Anlage vom Netzbetreiber vom Netz getrennt werden muss. Solange die relevanten elektrotechnischen Eigenschaften dem Inhalt des ursprünglichen Zertifikats entsprechen, kann die Einheit oder Komponente weiter am Netz betrieben werden. Ein erstmaliger Netzanschluss auf Basis abgelaufener Zertifikate ist dagegen nach Satz 2 nicht möglich. Demgegenüber kann eine Einheit, Komponente oder Anlage, die zwischenzeitlich außer Betrieb gesetzt war, nach Satz 3 wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Gültigkeitszeitraum zwar abgelaufen ist, die elektrotechnischen Eigenschaften des ursprünglichen Zertifikats jedoch unverändert bleiben. Voraussetzung ist, dass die Wiederinbetriebnahme am gleichen Netzverknüpfungspunkt oder einem der Erzeugungsanlage auf Veranlassung des Netzbetreibers zugewiesenen neuen Netzverknüpfungspunkt erfolgt. An anderen Netzverknüpfungspunkten gelangt Satz 3 nicht zur Anwendung.

Zu Nummer 6

Mit der Nummer 4 wird der bisherige § 4 zu § 6 und erfährt in seinem Absatz 2 die folgenden Änderungen:

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Anpassung des bisherigen § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ergibt. Das bisher dort enthaltene Erfordernis, dass die Erzeugungsanlage nicht bereits nachweislich durch ihren Betreiber abgeschaltet wurde, soll nunmehr für alle drei Nummern des neuen § 6 Absatz 2 Satz 1 gelten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die rechtliche Pflicht des zuständigen Netzbetreibers zur Netztrennung oder anderweitigen Unterbindung der Einspeisung aus dem bisherigen § 4 Absatz 2 Satz 1 wird im Interesse

einer größeren Verbindlichkeit sowohl beim Netzanschluss als auch im Betrieb von Erzeugungsanlagen auf zusätzliche Fälle erweitert. Nach dem neu gefassten § 6 Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz Nummer 1 tritt die Pflicht des Netzbetreibers nunmehr auch ein, wenn der Anlagenbetreiber seine Pflicht aus § 2 Absatz 6 zur Vorlage aktualisierter Einheitenzertifikate nach Softwareupdates, die die elektrotechnischen Eigenschaften der Erzeugungsanlage verändern, verletzt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Überdies bestimmt § 6 Absatz 2 Satz 1, dass zusätzlich zu den bereits bestehenden Gründen auch die Kennzeichnung als ungültig in im Register nach § 49d des Energiewirtschaftsgesetzes (Nummer 2) ebenso die Pflicht zur Trennung oder zum Ergreifen sonstiger Maßnahmen zur Unterbindung der Einspeisung begründet wie ein Abweichen der tatsächlichen Eigenschaften der Einheit von denjenigen, die im Einheiten- oder Komponentenzertifikat ausgewiesen sind (Nummer 3). Diese Erweiterungen sollen die Netzbetreiber zu einer gründlichen Prüfung und Überwachung der an ihr Netz angeschlossenen Anlagen anhalten, mittelbar aber auch einen zusätzlichen Anreiz zu rechtskonformem Verhalten für die Anlagenbetreiber zu schaffen.

Zu Buchstabe b

In **§ 6 Absatz 2 Satz 2** wird der Netzbetreiber dazu verpflichtet, dem Anlagenbetreiber vor Durchführung von Maßnahmen nach § 6 Absatz 2 Satz 1, die die Einspeisung unterbinden, eine zweimonatige Frist zur Behebung der identifizierten Pflichtverletzungen zu setzen. Bisher galt eine solche Pflicht zur Fristsetzung nur für das Anlagenzertifikat unter Auflage und griff bei diesem zwei Monate vor Ablauf der 18-monatigen Frist nach § 2 Absatz 2b Satz 1. Angesichts der einschneidenden Folgen, die Maßnahmen zur Unterbindung der Einspeisung oder gar eine Netztrennung für den Anlagenbetreiber haben können, gebietet es aber die Verhältnismäßigkeit, dass der Anlagenbetreiber auch in den übrigen Fällen zunächst eine Gelegenheit zur Behebung der Pflichtverletzung erhält und ihm hinreichend viel Zeit hierfür eingeräumt wird. Der Netzbetreiber hat diese Frist unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem Verstoß gegen § 6 Absatz 2 Satz 1 zu setzen. In der Erklärung an den Anlagenbetreiber hat der Netzbetreiber konkret zu benennen, welche Handlung eine Pflichtverletzung nach § 6 Absatz 2 Satz 1 darstellt, um dem Anlagenbetreiber eine Behebung auch tatsächlich zu ermöglichen.

Wegen der hervorgehobenen Bedeutung der übergeordneten Entkopplungsschutzeinrichtung (bzw. der noch zu schaffenden gleichwertigen technischen Alternative) für die Systemicherheit, wie sie bereits in § 2 Absatz 2b Nummer 3 und § 2 Absatz 4 Satz 2 dieser Verordnung zum Ausdruck kommt, bestimmt § 6 Absatz 2 Satz 3 abweichend von Satz 2, dass bei Pflichtverletzungen, die die übergeordnete Entkopplungsschutzeinrichtung oder die alternative Einrichtung betreffen, nur eine einmonatige Frist zur Anwendung gelangt. Satz 4 entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 2 Satz 2, knüpft also für den Bereich des Anlagenzertifikats unter Auflage weiterhin eine separate Hinweispflicht an den bevorstehenden Ablauf der achtzehnmonatigen Frist nach § 2 Absatz 2b Satz 1 an. Zusätzlich wird aber klargestellt, dass die Frist nach Satz 4 nicht die kürzere Frist nach Satz 3 verdrängt oder überlagert, die bei Pflichtverletzungen zur Anwendung gelangt, die den auch beim Anlagenzertifikat unter Auflage nach § 2 Absatz 2b Nummer 3 nachzuweisenden übergeordneten Entkopplungsschutz betreffen. Im Sinne der größtmöglichen Flexibilität wird dem Netzbetreiber zudem in Satz 5 die Möglichkeit eingeräumt, die Fristen nach Satz 2 und Satz 3 einmalig um bis zu einen Monat zu verlängern. Auch diese Möglichkeit trägt dazu bei, dass die einschneidenden Rechtsfolgen der Unterbindung der Einspeisung oder Netztrennung nur in den wirklich notwendigen Fällen eintreten.

Die Bundesnetzagentur kann die Einhaltung der rechtlichen Pflicht des zuständigen Netzbetreibers zur Netztrennung oder anderweitigen Unterbindung der Einspeisung, die sich aus dem bisherigen § 4 Absatz 2 Satz 1 (jetzt § 6 Absatz 2 Satz 1) ergibt, durch

Aufsichtsmaßnahmen im Sinne von § 65 EnWG, insbesondere Anordnungen nach § 65 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes, sicherstellen. Diese Anordnungen können mit Hilfe eines Zwangsgelds gemäß § 94 des Energiewirtschaftsgesetzes vollstreckt werden. Eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 65 Absatz 1 oder 2 des Energiewirtschaftsgesetzes stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 95 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Energiewirtschaftsgesetzes dar.

Zu Nummer 5

Mit Nummer 5 wird der bisherige § 5 zu § 7 und erfährt einige Änderungen.

Zu Buchstabe a

Durch die Anpassung der Überschrift wird dem Umstand Rechnung getragen, dass § 7 nunmehr nicht nur Übergangs-, sondern auch Anwendungsbestimmungen beinhaltet.

Zu Buchstabe b

Der neue **§ 7 Absatz 4** regelt, dass die Pflichten der Hersteller, Anlagenbetreiber und Netzbetreiber im Zusammenhang mit dem Register nach § 49d des Energiewirtschaftsgesetzes, die jeweils das vollumfängliche Funktionieren des Registers voraussetzen, erst zum 1. September 2024 Anwendung finden. Diese Übergangsfrist soll dem Betreiber die notwendige Zeit einräumen, um das Register zu errichten und in Betrieb zu setzen sowie den genannten Nutzern ebenfalls Zeit verschaffen, um sich auf die rechtlich verbindliche Nutzung einzurichten.

Die Rechte und Pflichten des Betreibers des Registers sowie die Möglichkeit freiwilligen Nutzung des Registers vor dem 1. September 2024 durch die genannten Nutzergruppen, soweit diese technisch möglich ist, bleiben unberührt.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung am Tag nach der Verkündung. Um die Ausbauziele für erneuerbare Energien zu erreichen, ist es notwendig, die Beschleunigung der Netzanschlüsse unter anderem durch Vereinfachungen im Bereich der Anlagen-zertifizierung so bald wie möglich herbeizuführen. Aus diesem Grund ist der früheste Zeitpunkt des Inkrafttretens zu wählen

Dokumentenname: Kabinettvorlage_NELEV-Novelle_Anlage-3_Regierungsentwurf-
NELEV_fin.docx
Ersteller: Initiant
Stand: 30.08.2023 10:26



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft
und Klimaschutz
Scharnhorststraße 34
10115 Berlin

HAUSANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 580 8250
E-MAIL nkr@bmj.bund.de
WEB www.normenkontrollrat.bund.de

DATUM Berlin, 16. Juni 2023

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Nachweis von elektro- technischen Eigenschaften von Energieanlagen (NKR-Nr. 6748)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Zeitaufwand (Entlastung):	-175.000 Stunden (- 4,4 Mio. Euro)
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung): davon aus Bürokratiekosten (Entlastung): Einmaliger Erfüllungsaufwand:	-151 Mio. Euro -141 Mio. Euro 1,3 Mio. Euro
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung führt diese Änderungsverordnung im Saldo zu einem „Out“ von rund 151 Mio. Euro.

Digitaltauglichkeit	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit folgendem Ergebnis durchgeführt: • Expert:innen und Betroffene wurden berücksichtigt. • Die Voraussetzungen für eine digitale Kommunikation sowie die Wiederverwendung von Daten und Standards wurden geschaffen. • Das Vorhaben enthält klare Regelungen für eine digitale Ausführung und ermöglicht eine Automatisierung von Prozessen.
Die Darstellung der Kostenfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände. Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und die Ergebnisse nachvollziehbar dargelegt.	

II Regelungsvorhaben

Mit dem Regelungsvorhaben soll der Anschluss von Erneuerbaren-Energien-Anlagen an Elektrizitätsversorgungsnetze beschleunigt werden. Dafür wird eine **Ausnahme von der Zertifizierungspflicht** auch auf Anlagen übertragen, die

- eine maximale installierte Gesamtleistung von bis zu 500 Kilowatt
- eine maximale Einspeiseleistung von 270 Kilowatt

am Verknüpfungspunkt mit dem Netz der allgemeinen Versorgung aufweisen, unabhängig von der Spannungsebene. Bisher gilt die Ausnahme nur für Anlagen, die unmittelbar an ein Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen werden sollen.

Darüber hinaus wird mit dem Regelungsvorhaben die **Einheitenzertifikate-Datenbank** eingeführt. Die Datenbank soll durch die zentrale Erfassung und Überwachung von Einheiten- und Komponentenzertifikaten zur Erhöhung der Nachweisqualität und zur Vereinfachung der Nachweisführung beitragen.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Für Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10,8 Kilowatt, die von privaten Haushalten genutzt werden können, wird die Anmeldung der Anlage beim Netzbetreiber vereinfacht. Anlagenbetreiber werden dem Netzbetreiber nur noch die Registrierungsnummer der Einheiten- und

Komponentenzertifikate mitteilen müssen. Dank der Einheitenzertifikate-Datenbank werden keine physischen bzw. digitalen Nachweisdokumente vorgelegt. Das Ressort geht nachvollziehbar von einer Fallzahl von etwa 350.000 Anmeldungen pro Jahr sowie einer Zeitersparnis von 0,5 Stunden pro Fall. Insgesamt **ergibt sich für Bürgerinnen und Bürger eine Entlastung von 175.000 Stunden pro Jahr.**

Wirtschaft

Für **gewerbliche Anlagenbetreiber** entfallen die Personalkosten für die Nachweise zur Erfüllung der technischen Anforderungen sowie Sachkosten für das Zertifikat. Bei einer Fallzahl von 17.000, einem Zeitaufwand von 35 Stunden (Lohnsatz von 35,80 Euro bis 85,30 Euro pro Stunde) und Sachkosten von 6.000 Euro pro Fall ergibt sich eine **Entlastung von insgesamt rund 141 Mio. Euro.** Weitere **Entlastung von insgesamt 16,6 Mio. Euro** ergibt sich für **Altanlagen, die nicht mehr im Zertifizierungsverfahren zu berücksichtigen sind** (35 Stunden und 1.5000 Euro pro Fall bei rund 2.800 Anlagen).

Da aufgrund der Ausnahme keine Überprüfung der Anlagen durch akkreditierte Zertifizierer mehr stattfindet, geht das Ressort von zusätzlichen **nachträglichen Überprüfungen durch die Netzbetreiber** aus. Auf der Basis von bisherigen Erfahrungen geht das Ressort von einem Zeitaufwand von 45 Stunden und einer Fallzahl von 15.300 Überprüfungen pro Jahr aus. Gleichzeitig wird durch die Einheitenzertifikate-Datenbank die Registrierung und Überprüfung durch Netzbetreiber für alle Anlagen unter 500 Kilowatt (rund 380.000) erleichtert, mit einer erwarteten Zeitersparnis von zwei Stunden pro Fall. Im Saldo **entsteht für die Netzbetreiber zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 5,7 Mio. Euro pro Jahr.**

Durch die **Einführung und den Betrieb der Einheitenzertifikate-Datenbank** entsteht der zuständigen Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. (FGW) **einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 950.000 Euro** (100 Personentage sowie Sachkosten von rund 900.000 Euro für einen IT-Dienstleister) sowie ein **jährlicher Erfüllungsaufwand** von rund 240.000 Euro (rund 500 Personentage).

Hersteller von Einheiten und Komponenten werden verpflichtet, die Einheiten- oder Komponentenzertifikate an die Einheitenzertifikate-Datenbank zu übermitteln. Das Ressort geht hier von einem **einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 370.000 Euro** sowie einem **laufenden Erfüllungsaufwand von rund 25.000 Euro** für die Aktualisierungen aus.

III.2 Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

- Expert:innen und Betroffene wurden berücksichtigt.
- Die Voraussetzungen für eine digitale Kommunikation sowie die Wiederverwendung von Daten und Standards wurden geschaffen.
- Das Vorhaben enthält klare Regelungen für eine digitale Ausführung und ermöglicht eine Automatisierung von Prozessen.

Der NKR weist hierzu darauf hin, dass eine visuelle Darstellung des digitalen Prozesses der Zertifikate-Zulieferung der Hersteller und des Datenbankabrufs für Netzbetreiber eine gute Möglichkeit gewesen wäre, einen guten Vollzug zu verifizieren.

IV Ergebnis

Die Darstellung der Kostenfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände. Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und die Ergebnisse nachvollziehbar dargelegt.



Lutz Goebel
Vorsitzender



Garrelt Duin
Berichterstatter

